

**Luise Elisabeth Tödter**

# Die Anerkennung als Flüchtling in Fällen von Bürgerkriegen

Eine Untersuchung auf der Grundlage  
des Völkerrechts und des Unionsrechts





*Band 2*

Hallesche Studien zum Migrationsrecht



*Luise Elisabeth Tödter*

# **Die Anerkennung als Flüchtling in Fällen von Bürgerkriegen**

Eine Untersuchung auf der Grundlage des Völkerrechts und des Unionsrechts

*Luise Elisabeth Tödter*, geb. Müller, wurde am 31.5.1991 in Naumburg (Saale) geboren. Seit 2010 studiert sie Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

CXXXVII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2015

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stölger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-126-7

Für all jene,  
die nach der Flucht aus einem Bürgerkrieg  
noch immer auf die Anerkennung als Flüchtling warten.





## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis .....  | 9  |
| Einleitung .....   | 11 |
| I. Merkmale eines Bürgerkrieges .....  | 13 |
| 1. Entstaatlichung der Kriegsführung .....   | 14 |
| 2. Gezielte Misshandlung der Zivilbevölkerung .....  | 14 |
| 3. Ökonomisierung oder Ethnisierung von Kriegen .....  | 15 |
| 4. Zusammenfassung .....   | 15 |
| II. Anwendbarkeit der GFK in Kriegssituationen .....   | 17 |
| 1. Ansatz der außergewöhnlichen Situation des Bürgerkrieges ....                               | 17 |
| 2. Differenzansatz .....   | 18 |
| 3. Nicht-vergleichender Ansatz .....   | 18 |
| 4. Ergebnis: Anerkennungsfähigkeit von Kriegsgewalt<br>als Verfolgung .....                    | 19 |
| III. Anerkennung als Flüchtling nach der GFK .....   | 20 |
| 1. Kein Schutz vor Verfolgung .....  | 20 |
| a) Begriff der Verfolgung .....  | 20 |
| (1) Menschenrechtliche Auslegung .....   | 20 |
| (2) Intensität der Rechtsgutsverletzung .....  | 21 |
| (3) Der Schutzgehalt des humanitären Völkerrechts und des<br>internationalen Strafrechts ..... | 22 |
| b) Schutzverweigerung oder Schutzunfähigkeit .....   | 23 |
| (1) Schutzakteure .....  | 23 |
| (a) Parteien oder Organisationen, die partielle Herrschaftsgewalt<br>ausüben .....             | 24 |

|   |    |
|---|----|
| (b) Internationale Organisationen . . . . .                             | 24 |
| (c) Schutzlosigkeit bei staatlicher Verfolgung . . . . .                | 25 |
| (2) Schutzniveau . . . . .  | 26 |
| (3) Keine inländische Schutzalternative . . . . .                       | 26 |
| (a) Sicherheit vor Verfolgung . . . . .                                 | 27 |
| (b) Tatsächlicher und rechtlicher Zugang . . . . .                      | 27 |
| (c) Lebensbedingungen in der Alternativregion . . . . .                 | 28 |
| 2. Verfolgungsprognose . . . . .  | 28 |
| a) Merkmal der begründeten Furcht . . . . .                             | 28 |
| b) Verfolgungsrisiko . . . . .  | 29 |
| c) Verfolgung anderer als Indikator individueller Verfolgung . . . . .  | 29 |
| d) Erheblichkeit von Nachfluchtgründen . . . . .                        | 30 |
| 3. Fluchtgründe . . . . .   | 31 |
| a) Rasse, Religion, Nationalität . . . . .                              | 31 |
| b) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe . . . . .          | 33 |
| (1) Zuordnung zur bestimmten sozialen Gruppe . . . . .                  | 33 |
| (2) Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung . . . . .               | 35 |
| (3) Verfolgung aufgrund des Geschlechtes . . . . .                      | 35 |
| c) Politische Überzeugung . . . . .                                     | 36 |
| 4. Kausalität zwischen Konventionsgrund und Verfolgungsgefahr . . . . . | 37 |
| a) Subjektive Motivation oder objektive Kausalität . . . . .            | 37 |
| b) Ausmaß der Mitverursachung bei mehrfacher Kausalität . . . . .       | 38 |
| (1) Conditio sinne qua non und Adäquanz . . . . .                       | 39 |
| (2) Mehr als nur unbedeutende Mitverursachung . . . . .                 | 39 |
| c) Kausalität in Fällen nichtstaatlicher Verfolgung . . . . .           | 40 |
| IV. Erweiterungen des Flüchtlingsbegriffs außerhalb der GFK . . . . .   | 41 |
| 1. Krieg als Fluchtgrund . . . . .                                      | 41 |
| 2. Subsidiärer Schutz gem. Art. 15 lit. c QRL . . . . .                 | 41 |
| a) Inhaltlicher Rahmen . . . . .  | 42 |
| (1) Individuelle Bedrohung . . . . .                                    | 42 |
| (2) Willkürliche Gewalt . . . . .                                       | 42 |
| (3) Bewaffneter Konflikt . . . . .                                      | 43 |
| b) Rechtsfolge . . . . .  | 43 |
| Fazit . . . . .   | 45 |
| Literaturverzeichnis . . . . .  | 47 |

## Abkürzungsverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| Abs.     | Absatz   |
| a.F.     | alte Fassung                                     |
| AGG      | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz              |
| Art.     | Artikel  |
| Asylmag. | Asylmagazin                                      |
| AU       | Afrikanische Union                               |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz                                |
| AuslG    | Ausländergesetz                                  |
| Bl.      | Beilage  |
| Bd.      | Band   |
| BVerfG   | Bundesverfassungsgericht                         |
| BVerfGE  | Bundesverfassungsgerichtsentscheidung            |
| BVerwG   | Bundesverwaltungsgericht                         |
| BVerwGE  | Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung            |
| BW       | Baden-Württemberg                                |
| EU       | Europäische Union                                |
| EuGH     | Europäischer Gerichtshof                         |
| GFK      | Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge |
| GK       | Genfer Konvention I–IV                           |
| H.       | Heft   |
| ICJ      | International Court of Justice                   |
| ICRC     | International Committee of the Red Cross         |
| IGH      | Internationaler Gerichtshof                      |
| lit.     | littera = Buchstabe                              |
| IJRL     | International Journal of Refugee Law             |
| IKRK     | Internationales Komitee des Roten Kreuzes        |
| InfAuslR | Informationsbrief Ausländerrecht                 |
| IRB      | Immigration and Refugee Board of Canada          |
| IStGH    | Internationaler Strafgerichtshof                 |
| KJ       | Kritische Justiz                                 |

|       |   |
|-------|---|
| n.F.  | neue Fassung  |
| NVwZ  | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht                       |
| Rep.  | Report  |
| RL    | Richtlinie  |
| Rn.   | Randnummer  |
| s.    | section   |
| S.    | Seite   |
| OAS   | Organization of American States                             |
| OAU   | Organization of the African Union                           |
| QRL   | RL 2011/95 – Qualifikationsrichtlinie                       |
| UNHCR | Office of the United Nations High Commissioner for Refugees |
| UNSG  | Security-General of the United Nations                      |
| UNTS  | United Nations Treaty Series                                |
| USSC  | Supreme Court of the United States                          |
| VGH   | Verwaltungsgerichtshof                                      |
| Vol.  | Volume  |
| ZAR   | Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik         |
| ZP    | Zusatzprotokoll   |

## Einleitung

Mit der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>1</sup> von 1951 versuchte die Staatengemeinschaft nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, auf die zuvor erlebte humanitäre Katastrophe zu reagieren. Damals waren Millionen Menschen aufgrund rassischer, religiöser und politischer Gründe verfolgt und ermordet worden. Die Konvention sollte internationalen Schutz zusprechen, wo nationaler Schutz versagte. Allgemeine Kriegsgefahren führten jedoch nach Ansicht der Staaten nicht zur Schutzbedürftigkeit Einzelner, sondern sollten vom humanitären Völkerrecht aufgefangen werden. Wenn jedoch der zivile Anteil an Kriegstoten von offiziellen Stellen wie dem UN-Generalsekretär auf 81% beziffert wird,<sup>2</sup> stellt sich die Frage, ob das System der GFK mit seinem Schutzsystem in Bezug auf heutige Konflikte noch zeitgemäß ist. Solche Konflikte – egal ob sie politisch oder religiös motiviert sind und egal ob es zu einem Eingriff durch internationale Akteure kommt oder nicht – sind immer Ursache großer Flüchtlingsströme, wie Goodwin-Gill bereits anhand zahlreicher prominenter Beispiele wie etwa dem Konflikt in Bosnien-Herzegowina, Somalia oder Sri Lanka feststellte.<sup>3</sup> Doch welche Merkmale hat ein Konflikt, den wir als Bürgerkrieg definieren und gilt jemand, der vor einer solchen gewaltsamen Auseinandersetzung flieht als schutzbedürftig, bzw. wird ihm deshalb ein Recht auf internationalen Schutz eingeräumt? Nach einer kurzen Definition des Bürgerkriegsbegriffes soll in dieser Arbeit untersucht werden, ob Personen, die aufgrund von Bürgerkriegen fliehen, unter den Flüchtlingsbegriff der GFK fallen bzw. wo es zu Problemen kommt. Zugleich soll dargestellt werden, welche Auslegung der GFK die Qualifikationsrichtlinie<sup>4</sup> für den europäischen Raum bei dem Begriff des

---

1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ([Generva] Convention Relating to the Status of Refugees), 189 UNTS 150; BGBl. 1953 II S. 560; in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtling ([New York] Protocol Relating to the Status of Refugees) vom 31. Januar 1967, 606 UNTS 267; BGBl. 1969 II S. 1294 (*im Folgenden nur noch GFK*).

2 UNSG, United Nations Secretary General, Report of the Security-General on the protection of civilians in armed conflicts, UN Doc. S/2013/689 (S. 9).

3 Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 2. Ausgabe, Oxford 1996, S. 189.

4 Richtlinie 2011/95 v. 11.12.2011 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. 337/9 v. 20.12.2011 (*im Folgenden nur noch QRL*).

Flüchtlings zugrunde legt. Anschließend sollen Erweiterungsvorschläge aufgezeigt werden, die Bürgerkriegsflüchtlings explizit Schutz zuerkennen.

## I. Merkmale eines Bürgerkrieges

Bis heute gilt der Bürgerkrieg als innergesellschaftliches Gegenstück zum Staatenkrieg. Im Völkerrecht wurden diese Kriege präzise als „bewaffnete Konflikte“ nichtinternationalen Charakters definiert<sup>5</sup>, bei denen eine organisierte Gruppe gegen die Staatsmacht kämpft. Ziel der organisierten Gruppe ist die Erlangung der Staatsmacht, wobei sie bereits eine gewisse Gebietsmacht im Staat erlangt haben muss.<sup>6</sup> Ferner wird für das Vorliegen eines Bürgerkrieges eine gewisse Intensität der Kämpfe sowie eine gewisse Kontinuität der Kampfhandlungen vorausgesetzt, um diesen von kurzfristigen inneren Unruhen oder Tumulten abzugrenzen.<sup>7</sup> Die Genfer Konvention<sup>8</sup> ist geprägt von der Annahme, die militärische Notwendigkeit strukturiere den Konflikt und begrenze daher die zulässigen kriegerischen Handlungen. Aus diesem Grund ging man davon aus, dass Kriegsflüchtlinge lediglich vor den Nebenfolgen bewaffneter Konflikte fliehen und deshalb regelmäßig nicht unter den Flüchtlingsbegriff der GFK fallen.<sup>9</sup> Diese enge Auslegung des Flüchtlingsbegriffs verstellt jedoch den Blick auf die Realität, in der bewaffnete Konflikte eher in Mischformen auftreten und von vielfältigen Motivationen bedingt werden.<sup>10</sup>

Im Folgenden soll auf die Merkmale der neuen Kriegsführung eingegangen werden, die auch in Bürgerkriegen auftauchen.<sup>11</sup>

---

5 Art. 1 Abs.1 ZP II GK.

6 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz, Tübingen 2012, S. 61 f.; Etzersdorf, Krieg: Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte, Wien, Köln, Weimar 2007, S. 81 f.; Waldmann, Bürgerkriege, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2002, S. 368.

7 Vgl. Art. 1 Abs. 2 ZP II GK; Etzersdorf, Krieg, S. 98; Waldmann, Bürgerkriege, in: Heitmeyer/Hagan, Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 368.

8 Genfer Konvention I–IV: I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GK I), 75 UNTS 31, BGBl. 1954 II, 783; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (GK II), 75 UNTS 85, BGBl. 1954 II, 813; III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (GK III), 75 UNTS 135, BGBl. 11954 II, 838; IV. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten (GK IV), 75, UNTS 287, BGBl. 1954 II, 917.

9 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 62 f.

10 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 75; Münkler, Die neuen Kriege, 3. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2007, S. 44 f.; Etzersdorf, Krieg, S. 102.

11 Vgl. Etzersdorf, Krieg, S. 115, sowie S. 118; Schlichte, Neue Kriege oder alte Thesen?: Wirklichkeit und Repräsentation kriegerischer Gewalt in der Politikwissenschaft, in: Geis, Anna (Hg.), Den

## 1. Entstaatlichung der Kriegsführung

Ein wesentliches Charakteristikum in heutigen Bürgerkriegen ist der staatliche Verlust des Gewaltmonopols, bis hin zum vollständigen Staatszerfall. Dadurch entsteht ein Machtvakuum, das es privaten, nichtstaatlichen Gewaltakteuren leicht macht, sich zu vervielfältigen.<sup>12</sup> Dabei ist die Übernahme der staatlichen Macht nur eine Möglichkeit, die keine Priorität genießen muss. Nicht selten geht es den nichtstaatlichen Akteuren darum, ein territorial begrenztes Gewaltmonopol zu etablieren. Dieses muss nicht zwangsläufig dauerhaft sein.<sup>13</sup> In länger andauernden Konflikten kann man beobachten, dass der Regierung in der Regel nicht mehr eine klar definierbare Rebellengruppe gegenübersteht, sondern es mehrere nichtstaatliche Kriegsparteien gibt, die man nicht immer deutlich voneinander trennen kann.<sup>14</sup>

## 2. Gezielte Misshandlung der Zivilbevölkerung

Bekanntnisse zu politischen Ideologien wie in früheren Bürgerkriegen spielen heute keine große Rolle mehr. Stattdessen reichen oberflächliche Loyalitätsbekundungen zur Unterstützung des Machtanspruchs aus. Diese werden zum Zweck der Massenmobilisierung in ethnische, rassische oder religiöse Label gegossen. Wer sich dem Label verweigert oder nicht dazugehört wird mit Taktiken aus der Aufstandsbekämpfung eliminiert, die vor allem auf Vertreibung setzen.<sup>15</sup> Zudem scheint das vorrangige Kriegsziel nicht mehr länger nur die Niederrichtung des Gegners zu sein, sondern Zivilisten und die zivile Infrastruktur werden zur Zielscheibe der Kriegsführung. Hierdurch wird die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten aufgelöst, die eine der wichtigsten im Kriegsvölkerrecht ist.<sup>16</sup> Gerade aus diesem Grund ist bei der Frage der Flüchtlingsanerkennung eine differenziertere Betrachtung als bisher geboten, die danach fragt, ob die Gewalt gegen die

---

Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse, Nomos, Baden-Baden 2006, S. 113–120; Münkler, Die neuen Kriege, in: Frech/Trummer, Neue Kriege: Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie, Schwalbach/Ts. 2005, S. 24 f.

12 Vgl. Kaldor, *New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era*, Stanford 1999, S. 92; Etzersdorf, *Krieg*, S. 115; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 77; Chojnacki, *Gewaltakteure und Gewaltmärkte: Wandel der Kriegsformen?*, in: Frech/Tummer, *Neue Kriege: Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie*, Schwalbach/Ts. 2005, S. 74 f.

13 Vgl. Münkler, *Die neuen Kriege*, in: Frech/Trummer, *Neue Kriege*, S. 16; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 78; Etzersdorf, *Krieg*, S. 115.

14 Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 79.

15 Vgl. Kaldor, *New and Old Wars*, S. 97–100; Etzersdorf, *Krieg*, S. 120.

16 Etzersdorf, *Krieg*, S. 129 f.; Münkler, *Die neuen Kriege*, in: Frech/Tummer, *Neue Kriege*, S. 16 f.; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 71.



Zivilbevölkerung einem bestimmten Zweck folgt, der Verfolgungsgrund im Sinne der GFK ist. Dabei sollte beachtet werden, dass auch ziellos eingesetzte Gewalt dazu dienen kann, die Terrorwirkung zu erhöhen, somit also einen Zweck verfolgt.<sup>17</sup>

### 3. Ökonomisierung oder Ethnisierung von Kriegen

Zunehmend wird die These vertreten, dass heutige Kriege ökonomisch motiviert sind.<sup>18</sup> In der Darstellung des Krieges als Kriegswirtschaft werden Rebellen zu Unternehmern, die die chaotischen Verhältnisse des Krieges zur Ausbeutung der Zivilbevölkerung und natürlicher Ressourcen ausnutzen.<sup>19</sup> In lang andauernden Kriegen kann die profitable Kriegsökonomie nicht selten als Grund dafür angesehen werden, den Krieg fortzuführen. Die gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Gewalt dient dabei auch der Ermöglichung kriegswirtschaftlicher Aktivität.<sup>20</sup> Doch ebenso wie in den früheren Bürgerkriegen nicht von reinen Ideenkriegen gesprochen werden konnte, lassen sich bei den heutigen bewaffneten Konflikten politische, ethnische oder religiöse Motivationen nicht klar von ökonomischen trennen. Dies erfordert bei der Anerkennung von Flüchtlingen eine Differenzierung zwischen Gewalthandlungen, die lediglich der Absicherung von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen und solchen, die Verfolgung im Sinne der GFK darstellen.<sup>21</sup>

### 4. Zusammenfassung

In den heutigen nichtinternationalen bewaffneten Konflikten haben Zivilbevölkerungen neben den allgemeinen Nebenfolgen des Krieges auch gezielte Angriffe wie Massaker, Vergewaltigungen, Zwangsarbeit und Vertreibung zu befürchten. Diese Angriffe werden als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.<sup>22</sup> Zudem zeigt die Betrachtung der bewaffneten Konflikte, dass die Gründe der Misshandlung der

---

17 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 83.

18 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 72.

19 Münkler, Die neuen Kriege, in: Frech/Tummer, Neue Kriege, S. 27; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 73.

20 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 85; Münkler, Die neuen Kriege, in: Frech/Tummer, Neue Kriege, S. 27; Etzersdorf, Krieg, S. 117; Collier/Hoeffler, Greed and grievance in civil war, in: Oxford Economic Paper, 56, S. 563–595.

21 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 86 f.

22 Vgl. oben auf S. 14.

Zivilbevölkerung von zahlreichen Faktoren abhängig sind.<sup>23</sup> So ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen diese Formen der Kriegsführung Verfolgung im Sinne der GFK darstellen und an welche Konventionsgründe der GFK anzuknüpfen ist. Vorab ist allerdings zu klären, ob die GFK überhaupt auf solche Massenphänomene Anwendung findet.

Lange war bei der Flüchtlingsanerkennung zudem die Anerkennung von Verfolgung durch nichtstaatliche Gewaltakteure umstritten. Heute stellt sich vielmehr die Frage der nichtstaatlichen Schutzakteure.<sup>24</sup>

---

23 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 89.

24 Vgl. Art. 7 QRL.

## II. Anwendbarkeit der GFK in Kriegssituationen

Bevor zu prüfen ist, ob Bürgerkriegsflüchtlinge vom Schutzzumfang des Art. 1 (A) 2 GFK erfasst werden, ist zu klären, ob die GFK in Kriegssituationen, die nicht selten große Fluchtbewegungen zur Folge haben, überhaupt zur Anwendung kommt, bzw. ob bei Kriegsflüchtlingen zusätzliche Anforderungen neben der GFK gelten.<sup>25</sup>

### 1. Ansatz der außergewöhnlichen Situation des Bürgerkrieges

Die ältere Rechtsprechung ging davon aus, dass Verfolgung als Kehrseite der staatlichen Schutzgewährung immer vom Staat ausgehe. In Bürgerkriegen, in denen der Staat die Gebietshoheit und damit auch die Möglichkeit zur Schutzgewährung verliert, kann er im Umkehrschluss auch nicht mehr verfolgen. Nach dieser Auffassung findet die GFK nur in Friedenszeiten Anwendung.<sup>26</sup> Diese Auffassung basiert auf der Grundannahme, dass in Kriegszeiten das humanitäre Völkerrecht die Kriegsgefahren für Zivilpersonen regelt, was in der Rechtsprechung zum Konflikt in Bosnien-Herzegowina deutlich wird.<sup>27</sup> Davon abgesehen, dass das humanitäre Völkerrecht erst ab einer gewissen Schwelle greift und darunter ein schutzfreier Raum entstehen kann, verpflichtet das humanitäre Völkerrecht die Mitgliedstaaten auch nur zur Einhaltung von Mindeststandards. Für den Fall der Nichteinhaltung gibt es jedoch keinen Schutzmechanismus für die betroffenen Zivilisten.<sup>28</sup> Es erscheint somit fragwürdig, ob eine Nichtanwendung der Flüchtlingskonvention in Kriegssituationen mit dem Verweis auf das humanitäre Völkerrecht tragbar ist. Denn allein der Umstand, dass viele Personen von der Verfolgung betroffen sind, kann die individuelle Verfolgung nicht ausschließen und klammert aus, dass gerade

---

25 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 126.

26 BVerfG, 10.08.2000 – BvR 260/98; BvR 1353/98 = NVwZ 2000, 1165 (1166); BVerfG, 10.07.1989 – 2 BvR 502/86; 2 BvR 961/86; 2 BvR 1000/86 = BVerfGE 80, 315 (333 ff.); anders schon: BVerwG, 17.01.1980 – 1 B 573/79 = BeckRS 1980, 31234352 (kein grundsätzlicher Ausschluss von Verfolgung in Bürgerkriegen).

27 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 128; Saenger, Die Rechtsstellung der bosnisch-herzegowinischen Kriegsflüchtlinge, ZAR 1997, 173 (174 f.).

28 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 129.

in Bürgerkriegen Verfolgung der Zivilbevölkerung als Kriegshandlung eingesetzt wird.<sup>29</sup>

## 2. Differenzansatz

Der Differenzansatz wendet die GFK auch in Kriegszeiten an, wenn ein Antragsteller nachweist, dass für ihn die Gefahr einer Verfolgungshandlung ausgesetzt zu sein, höher ist, als bei anderen Individuen oder Gruppen.<sup>30</sup> In Bürgerkriegen liegt Verfolgung demnach nur vor, wenn militärische Maßnahmen in ihrer Intensität und Selektivität darüber hinausgehen, was typischerweise in einer solchen Situation zu erwarten ist. So gelten Handlungen, die der Rückeroberung von umkämpften Gebieten dienen oder ein typisches militärisches Gepräge aufweisen nicht als Verfolgung im Sinne der GFK. Auch dieser Rechtsprechung liegt die Annahme zugrunde, dass in Kriegssituationen normalerweise das humanitäre Völkerrecht greift und nur dort, wo Kriegshandlungen über das Übliche hinausgehen, die GFK ihre Wirkung entfaltet.<sup>31</sup> Doch wie oben gezeigt, werden Bürgerkriege nicht nur zwischen bewaffneten Verbänden ausgetragen, vielfach richten sich Kampfhandlungen aus unterschiedlichsten Motiven gegen die Zivilbevölkerung.<sup>32</sup> Zudem ergibt sich diese erhöhte Schwelle der Anforderung nicht aus Art. 1 (A) 2 GFK, da der Kontext der Flucht nirgendwo auftaucht.

## 3. Nicht-vergleichender Ansatz

Der nicht-vergleichende Ansatz prüft – losgelöst von den äußeren Umständen –, ob Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes droht.<sup>33</sup> Demnach stellt eine Bürgerkriegssituation kein Hindernis für eine Flüchtlingsanerkennung dar. Vielmehr

---

29 UNHCR, Internationaler Flüchtlingsschutz: Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 2001, Rn. 20 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 129 ff.; Bank/Schneider, Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht?: Eine Auswertung der deutschen Rechtsprechung zu den flüchtlingsrechtlichen Neuerungen des Zuwanderungsgesetzes, Asylmag. (Beil. H. 6) 2006, S. 1 (5); Münkler, Die neuen Kriege, in: Frech/Tummer, Neue Kriege, S. 16 f.

30 UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 20 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 133.

31 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 190–192 (Verweise auf Rechtsprechung), sowie S. 134; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart 2006, S. 223 Rn. 442; BVerfG, 10.07.1989 – 2 BvR 502/86; 2 BvR 961/86; 2 BvR 1000/86 = BVerfGE 80, 315, Leitsatz 4.

32 Vgl. oben auf S. 15.

33 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 137.

ist der Flüchtlingsstatus gerade bei Personen gegeben, die in einem Bürgerkrieg aus ethnischen, religiösen oder politischen Motiven zu Opfern werden.<sup>34</sup>

#### 4. Ergebnis: Anerkennungsfähigkeit von Kriegsgewalt als Verfolgung

Da es kein systematisches Argument dafür gibt, warum die GFK in Kriegssituationen nicht zur Anwendung kommt, wird im Folgenden der nicht-vergleichende Ansatz zugrunde gelegt. Dieser geht davon aus, dass egal wie chaotisch die Gewaltsituation ist, in jedem Einzelfall zu prüfen ist, was die Ursache dieser Gewalt ist und ob sie zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK führt.<sup>35</sup>

---

34 IRB, Guidelines Issued by the Chairperson Pursuant to Section 65(4) of the Immigration Act: Guideline 1 – Civilian Non-Combatants Fearing Persecution in Civil War Situations, 7 March 1996, No. 1, S. 4 f.; UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 20 f.

35 Markard, Kriegsflüchtlinge, 140 f.

### III. Anerkennung als Flüchtling nach der GFK

Die Anerkennung als Flüchtling setzt gemäß Art. 1 (A) 2 GFK die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung voraus, gegen die im Heimatstaat kein Schutz erlangt werden kann. Diesen Flüchtlingsbegriff greift auch die QRL in Art. 2 lit. d auf.

#### 1. Kein Schutz vor Verfolgung

Verfolgung führt zur Schutzpflicht der Konventionsstaaten, wenn sie vom Heimatstaat des Flüchtlings betrieben wird oder dort kein Schutz vor ihr besteht.<sup>36</sup>

##### a) Begriff der Verfolgung

Der Begriff Verfolgung ist im Völkerrecht nicht definiert. Jedoch hat sich, trotz der daraus folgenden begrifflichen Offenheit, mittlerweile ein internationaler Auslegungskonsens auf menschenrechtlicher Grundlage herausgebildet, der auch von Art. 9 QRL aufgegriffen wird, wo Verfolgung definiert wird. Bei Flüchtlingen aus Bürgerkriegen kann zudem das humanitäre Völkerrecht und das internationale Strafrecht Aufschluss geben.<sup>37</sup>

##### (1) Menschenrechtliche Auslegung

Die menschenrechtliche Anknüpfung des Verfolgungsbegriffes, die schon in der Präambel der GFK angelegt ist,<sup>38</sup> ermöglicht eine dynamische Entwicklung des Begriffes und öffnet ihn für neue Verfolgungsphänomene.<sup>39</sup> Der in Art. 9 Abs. 1

---

36 Davy, Asyl und internationales Flüchtlingsrecht: Völkerrechtliche Bindungen staatlicher Schutzgewährung, dargestellt am österreichischen Recht, Bd. 1: Völkerrechtlicher Rahmen, Wien 1996, S. 131; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 141.

37 UNHCR, Auslegung von Art. 1, 2001, Rn. 16 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 142 f.

38 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der GFK.

39 UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 16.

lit. a QRL festgeschriebene Verfolgungsbegriff der QRL ist demgegenüber als zu eng kritisiert worden, da er nur auf schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte abstellt. Diese Kritik verkennt jedoch, dass Art. 9 Abs.1 lit. a QRL lediglich eine Interpretationsmaxime enthält, die durch den Kumulationsansatz in Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL und die Regelbeispiele in Art. 9 Abs. 2 QRL vervollständigt werden.<sup>40</sup>

Einigkeit besteht mittlerweile auch darüber, dass in Kriegssituationen die Menschenrechte nicht im Wege des *lex specialis* vom humanitären Völkerrecht verdrängt werden.<sup>41</sup> Auch eine Derogation in Notstandssituationen wirkt sich bei der Verfolgungsprüfung nur aus, wenn sie erforderlich ist, nicht diskriminierend erfolgt und kein Derogationsverbot besteht. Zudem muss sie verkündet oder mitgeteilt worden sein, damit sie dem Antragsteller entgegengehalten werden kann.<sup>42</sup>

## (2) Intensität der Rechtsgutsverletzung

Fraglich ist, welche Intensität eine Rechtsgutsverletzung haben muss, damit sie Verfolgung im Sinne des Art. 1 (A) 2 GFK darstellt. Michelle Foster hat in Übereinstimmung mit dem UNHCR herausgestellt, dass Verfolgung vorliegt, wenn das Menschenrecht in seinem Kernbereich betroffen ist oder eine Kumulierung von Rechtsverletzungen eine ähnliche Intensität erreicht.<sup>43</sup> Eben dieser Maßstab findet sich auch in Art. 9 QRL, wo Verfolgung eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung voraussetzt oder die Kumulierung von Maßnahmen, die eine ähnliche Schwere aufweist.<sup>44</sup> Wenngleich die in Bürgerkriegen häufig auftretende Verschlechterung der Lebensverhältnisse in der Regel keine Verfolgung darstellt, hat die Rechtsprechung die Verletzung wirtschaftlicher und sozialer Rechte als Verfol-

---

40 Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie: Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutzstatus, Köln 2009, § 5 Rn. 18 f.

41 Vgl. IGH, in: Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia (Serbia and Montenegro)): Preliminary Objections, 11.07.1996, (1996) ICJ Rep. 595 (615), Rn. 31; Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, 09.07.2004, (2004) ICJ Rep. 136 (178), Rn. 106.

42 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 157 f.

43 Vgl. Foster, International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation, Cambridge 2007, S. 195–198.

44 UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft: Gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Neuauflage, 2011, Rn. 51 ff.; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz: Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, 2. Auflage, Köln 2012, §12 Rn.1, sowie 6; §13 Rn.3.

gung eingestuft, die zu einem gänzlichen Entzug der Lebensgrundlage geführt haben.<sup>45</sup>

Zudem ist bei der Intensität zu beachten, dass Eingriffe sehr unterschiedlich wahrgenommen werden und die gesundheitlichen, sozialen, familiären, gesellschaftlichen oder politischen Folgen solcher Eingriffe nach der gesellschaftlichen Stellung und Schutzbedürftigkeit von Personen unterschieden werden müssen.<sup>46</sup> Geprüft werden muss daher die Frage, ob die Menschenrechtsverletzung im individuellen Kontext unerträglich ist. Dieser Ansatz liegt nach Art. 4 Abs. 3 QRL auch der QRL zugrunde.<sup>47</sup>

(3) Der Schutzgehalt des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts

Der Schutzgehalt des humanitären Völkerrechtes kommt dann ergänzend hinzu, wenn ein bewaffneter Konflikt gemäß Art. 1 Abs. 2 des ZP II<sup>48</sup> der GK vorliegt. Bei Bürgerkriegen ist dies regelmäßig der Fall. Dann gelten für Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligt sind bzw. bereits außer Kampf gesetzt sind oder die Waffen gestreckt haben, die humanitären Mindeststandards des Art. 3 GK, weshalb danach verbotene Handlungen immer Verfolgung im Sinne der GFK sind.<sup>49</sup> In Bürgerkriegen ist vor allem die Frage, wie es sich mit der Zugehörigkeit zur Kämpfer-Kategorie verhält, schwierig. Das IKRK fordert für den dauerhaften Schutzverlust eine kontinuierliche Kombattantenfunktion im Sinne von kontinuierlicher Vorbereitung, Ausführung oder Leitung von Akten der direkten Beteiligung an Feindseligkeiten.<sup>50</sup>

Verfolgung liegt nach dem humanitären Völkerrecht zudem vor, wenn militärische Maßnahmen in ihrer Intensität nicht mehr zweckgebunden sind oder über einen Personenkreis hinausgehen, für den sie gerechtfertigt sind. Somit schützt das humanitäre Völkerrecht auch aufständische Gruppen.<sup>51</sup> In Bürgerkriegen stellt zum Beispiel die pauschale Unterstellung der Nähe oder Sympathie für separatisti-

45 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 154 f.; Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in International Law*, Vol. 1: *Refugee Character*, Leyden 1966, S. 121, sowie S. 123 f.

46 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 175; Foster, *Refugee Law and Socio-Economic Rights*, S. 93 f.

47 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 175; Marx, *Handbuch zur QRL*, § 8 Rn. 1.

48 Protokoll II über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II), BGBl. 1990 II, 1637.

49 Vgl. Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 162.

50 ICRC, *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities Under International Law*, 2009, S. 34; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 165 ff.

51 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 167; BVerfG, 15.02.2000 – 2 BvR 752/97 = NVwZ 2000, Beil. Nr. I, 75; siehe auch: BVerwG, 03.12.1985 – 9 C 33/85 = BVerwGE 72, 269 (276).



sche Aktivisten aufgrund der Ethnie eine solche Verfolgungshandlung dar.<sup>52</sup> Kommt es in einem bewaffneten Konflikt zu Handlungen, die Verbrechen im Sinne des Art. 7 Abs.1 lit. h IStGH-Statut<sup>53</sup> darstellen, handelt es sich auf jeden Fall um Verfolgungshandlungen im Sinne der GFK, die eine Schutzpflicht der Konventionsstaaten begründen.<sup>54</sup>

## b) Schutzverweigerung oder Schutzunfähigkeit

Vor dem Inkrafttreten der QRL stellte sich die Frage, ob es auf den Verfolgungsakteur oder die Schutzgewährung ankommt.<sup>55</sup> Art. 6 der QRL macht jedoch durch die Aufzählung sämtlicher Verfolgungsakteure deutlich, dass die Frage der Schutzgewährung im Vordergrund steht.<sup>56</sup> Nunmehr ist entscheidend, ob staatlicher Schutz vor Verfolgung im Herkunftsland erlangt werden kann bzw. ob der Verfolgte auf Schutz durch nichtstaatliche Akteure verwiesen werden kann. Gerade bei Bürgerkriegsflüchtlingen ist diese Frage essentiell, da in solchen Konflikten der Staat zunehmend die Hoheitsgewalt verliert und Rebellengruppen einzelne Gebiete stabilisieren und dort staatsähnliche Strukturen errichten bzw. die staatliche Ordnung vollkommen zerfällt (failed state).<sup>57</sup>

### (1) Schutzakteure

Der Schutz der GFK ist immer subsidiär zum Schutz im Herkunftsstaat.<sup>58</sup> Fraglich ist, ob hierunter auch der Schutz nichtstaatlicher Akteure zu zählen ist.

52 BVerfG, 15.02.2000 – 2 BvR 752/97 = InfAuslR 2000, 254, Rn. 30; siehe auch: Kälin, Refugees and Civil Wars: Only Matter of Interpretation?, in: IJRL 1991 (3), 435, (441); von Sternberg, Political Asylum and the Law of Internal Armed Conflicts: Refugee Status, Human Rights and Humanitarian Law Concerns, in: IJRL 1993 (2), 153; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 168.

53 Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, A/CONF.183/9 vom 17.07.1998, in der Fassung vom 16.01.2002, in Kraft seit dem 01.07.2002.

54 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 171 f.

55 Hierzu gab es zwei unterschiedliche Auffassungen, die Zurechnungslehre, die darauf abstellte, dass die Verfolgung von einem staatlichen Verfolger ausgehen müsse, oder ihm zurechenbar sein müsse (vor allem von Deutschland und Frankreich vertreten), und die Schutzzwecklehre, die allein darauf abstellte, ob das Opfer gegen die Verfolgung staatlichen Schutz erlangen kann. Die QRL hat in Art. 6 festgehalten, dass Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann und sich somit für die Schutzzwecklehre entschieden. Die Vertreter der Zurechnungslehre sind aufgrund der europäischen Rechtsvereinheitlichung gezwungen ihren alten Ansatz aufzugeben. (Löhr, Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs, Baden-Baden 2009, S. 100 f.).

56 Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, § 16 Rn. 12; Lafrai, Die EU-Qualifikationsrichtlinie: und ihre Auswirkungen auf das deutsche Flüchtlingsrecht, Bremen 2013, S. 148.

57 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 187 f.

58 Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a QRL, wo der Staat als Schutzakteur aufgezählt wird.

*(a) Parteien oder Organisationen, die partielle Herrschaftsgewalt ausüben*

Es könnten Rebellenruppen, die in den von ihnen beherrschten Gebieten eine De-facto-Autorität erlangt haben, die Rolle des Schutzakteurs übernehmen. Art. 7 Abs. 1 lit. b QRL bezieht Parteien und Organisationen, die wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, als Schutzakteure mit ein.<sup>59</sup> Der UNHCR und die Rechtspraxis vieler Länder verweisen hingegen darauf, dass nur Staaten durch völkerrechtliche Verträge verpflichtet sind, menschenrechtliche Standards einzuhalten und es somit dem Effektivitätsgrundsatz widerspricht, verfolgte Personen auf den Schutz nicht justiziabler Akteure zu verweisen.<sup>60</sup>

Doch selbst wenn – wie in der QRL – Parteien und Organisationen mit De-facto-Autorität als Schutzakteure angenommen werden, muss in Bürgerkriegssituationen die Frage der Herrschaftsgewalt dieser Gruppen vorsichtig bewertet werden, da im Verlauf der Auseinandersetzung die territoriale Herrschaft immer wieder in Frage steht.<sup>61</sup>

*(b) Internationale Organisationen*

Die QRL erweitert in Art. 7 Abs. 1 lit. b QRL den Begriff der Schutzakteure zudem um internationale Organisationen.<sup>62</sup> Aber auch wenn zumindest der völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtskorpus für internationale Organisationen gilt,<sup>63</sup> ist die Justiziabilität äußerst eingeschränkt und somit ist auch hier die Frage der Wahrung der Effektivität nicht außer Acht zu lassen. Daher plädiert der UNHCR für eine widerlegbare Vermutung effektiver Schutzgewährung.<sup>64</sup> Andere Autoren finden, diese Auffassung sei zu weit und fordern, dass internationale Organisationen nur in benannten Einzelfällen als Schutzgaranten akzeptiert wer-

<sup>59</sup> Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 17 Rn. 11; vgl. auch Erwägungsgrund 26 der QRL.

<sup>60</sup> Mathew/Hathaway/Foster, The Role of State Protection in Refugee Analysis: Discussion Paper No. 2 Advanced Refugee Law Workshop International Association of Refugee Law Judges Auckland, New Zealand, October 2002, in: IJRL 15 (2003), S. 444 (456); Marx, The Criteria of Applying the „Internal Flight Alternative“ Test in National Refugee Status Determination Procedures, in: IJRL 14 (2002), S. 179 (208); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 205; UNHCR, UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons who otherwise need International Protection and the Content of the Protection granted, 30. September 2004, zu Art. 7 I b, S. 18.

<sup>61</sup> Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 17 Rn. 23.

<sup>62</sup> Marx, Handbuch zur QRL, § 12 Rn. 67; vgl. auch Erwägungsgrund 26 der QRL.

<sup>63</sup> Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 207; enger Kälin/Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3. Auflage, Basel 2013, S. 101.

<sup>64</sup> Löhrl, Kinderspezifische Auslegung, S. 116; UNHCR Kommentar zur QRL, zu Art. 7 I b, S. 18.

den und die materielle Beweislast bei der Anerkennungsbehörde liegen muss.<sup>65</sup> Dies scheint in Anbetracht der Tatsache, dass in Bürgerkriegsregionen eingesetzte Peacekeeping-Missionen oft tatsächlich bzw. aufgrund ihrer Befugnisse oder Prioritätensetzung nicht in der Lage sind, effektiven Schutz zu gewähren, geboten.<sup>66</sup>

*(c) Schutzlosigkeit bei staatlicher Verfolgung*

Gegen staatliche Verfolgung kann in der Regel kein staatlicher Schutz erlangt werden. Daher gibt es sowohl in der Literatur, als auch in der Staatenpraxis Stimmen, die eine Schutzgewährung nur bei nichtstaatlicher Verfolgung prüfen.<sup>67</sup> Dieser Ansatz wird auch von der QRL aufgegriffen, die in Art. 6 lit. c QRL nur für Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure auf möglichen Schutz im Herkunftsland verweist. Durch die Einbeziehung staatsähnlicher Organisationen geht die QRL hier sogar weiter als es nach bisheriger Auslegung der GFK üblich war.<sup>68</sup>

Der UNHCR und andere Stimmen stellen dem einen differenzierteren Ansatz gegenüber. Sie sind dafür zu unterschieden, in welchem Ausmaß der Staat an der Verfolgung beteiligt ist. Handelt es sich bei der Verfolgung um Amtswalterexzesse oder toleriert der Staat die Verfolgung bzw. steht er ihr machtlos gegenüber? Vom Antragsteller kann bei zunehmend stärkerer Beteiligung des Staates immer weniger verlangt werden, sich um staatlichen Schutz zu bemühen.<sup>69</sup>

Da es bei beiden Konzepten um die Frage nach der Schutzfähigkeit des Staates geht, ist in Bürgerkriegen oder vergleichbaren internen Konflikten, bei denen die staatlichen Strukturen zusammengebrochen sind und keine vergleichbaren Strukturen an deren Stelle getreten sind, ebenfalls keine schützende Instanz verfügbar.<sup>70</sup> Daher kommen hier beide Ansätze überein, dass der Antragsteller den Staat nicht um Schutz ersuchen muss.

---

65 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 208; Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 117; Marx, Zur Verge-meinschaftung der asylrechtlichen Entscheidungsgrundlagen, in: ZAR 2002, 43 (46).

66 UNHCR, Kommentar zur QRL, zu Art. 7 I b, S. 18; Marx, in: ZAR 2002, 43, (46); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 207.

67 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 119.

68 Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, § 18 Rn. 4.

69 Marx, in: IJRL 14 (2002), S. 179 (189 ff.); Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 120; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 198.

70 Vgl. Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, § 18 Rn. 11.

## (2) Schutzniveau

Kein Staat kann in jeder Situation einem Individuum absoluten Schutz gewähren.<sup>71</sup> Deshalb stellt sich die Frage, welches Schutzniveau erreicht sein muss, damit von effektiver staatlicher Schutzgewährung gesprochen werden kann. In der Rechtsprechung wird teilweise davon ausgegangen, dass es für das Schutzniveau genügt, wenn Staaten mit gebührender Sorgfalt ein gewisses Maß an Schutzmaßnahmen ergreifen.<sup>72</sup> Ein anderer Ansatz, der auch vom UNHCR vertreten wird, verweist stattdessen auf die tatsächliche Erreichbarkeit des Schutzes. Auch Art. 7 Abs. 2 QRL verweist in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 QRL auf den effektiven Schutz der im Einzelfall erreichbar sein muss. In Bürgerkriegen, in denen durch den Verlust des staatlichen Gewaltmonopols ein Machtvakuum entsteht,<sup>73</sup> kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Staat weder effektiv im Einzelfall zur Schutzgewährung fähig ist, noch mit gebührender Sorgfalt effektive Schutzmaßnahmen ergreift. Vielmehr ist er nicht mal mehr in der Lage, seine Gebietshoheit zu verteidigen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Schutzniveau in failing states nicht gegeben ist.

## (3) Keine inländische Schutzalternative

Nach der Idee der inländischen Schutzalternative kann dem Antragsteller der Schutz außerdem versagt werden, wenn es eine andere Region in seinem Herkunftsland gibt, in der er Zuflucht finden könnte.<sup>74</sup> Problematisch ist dieses Konzept, weil seine extensive Anwendung ohne systematisches Konzept den Schutzzweck der GFK zu unterlaufen droht.<sup>75</sup> Dennoch hat es in Art. 8 QRL Eingang in das gemeinschaftsrechtliche Flüchtlingsrecht gefunden.

71 BVerfG, 10.11.1989 – 2 BvR 403/84, 2 BvR 1501/84 = BVerfGE 81, 58 (66); BVerwG, 02.08.1983 – 9 C 818.81 = BVerwGE 67, 317 (320); Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 117; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 199.

72 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 199; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, S. 222 Rn. 440; BVerwG, 05.07.1994 – 9 C 1.94 = NVwZ 1995, 391; BVerwG, 24.03.1995 – 9 B 747.94 = NVwZ 1996, 85; Horvath v. SSHD, [2000] UKHL 37 (6 July 2000) = IJRL 13 (2001), S. 174 (177), per Lord Hope.

73 Vgl. oben auf S. 14.

74 BVerfG, 10.07.1989 – 2 BvR 502/86; 2 BvR 961/86; 2 BvR 1000/86 = BVerfGE 80, 315 (345); BVerwG, 02.08.1983 – 9 C 599.81 = BVerwGE 67, S. 314 (316).

75 Marx, in: IJRL 14 (2002), S. 179 (180, sowie 182); UNHCR, Auslegung von Art. 1 Rn. 12.

*(a) Sicherheit vor Verfolgung*

Eine inländische Schutzalternative setzt eine Region im Herkunftsland voraus, in der der Antragsteller sicher ist vor dem Verfolgungsrisiko und zudem keine andere Verfolgung befürchten muss. Um dies zu bejahen, muss sichergestellt sein, dass der Einfluss der Verfolgungsakteure nicht nur vorübergehend auf eine Teilregion beschränkt ist.<sup>76</sup> Eben diese Erfordernisse sind in Bürgerkriegen schwer nachzuweisen, da die wechselnde Gebietsübernahme zum Kriegsgeschehen dazugehört und sicher scheinende inländische Schutzalternativen schnell zu Kriegsgebieten werden können.<sup>77</sup>

*(b) Tatsächlicher und rechtlicher Zugang*

Eine sichere Region gilt nur dann als Schutzalternative, wenn der Antragsteller die gefahrlose, tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, dorthin zu gelangen.<sup>78</sup> Diesen Ansatz bekräftigt auch Art. 8 Abs. 1 zweiter HS QRL.<sup>79</sup> Verlangt wird eine verlässliche Prognose, nach der der Antragsteller die alternative Schutzzone tatsächlich auf rechtlich legalem Weg erreichen kann. In dieser Prognoseentscheidung sind vor allem körperliche und andere Zugangsbarrieren, Transportunterbrechungen, sowie Visa- und Transitvisaerfordernisse zu berücksichtigen.<sup>80</sup> In Bürgerkriegsgebieten bleibt neben der Frage, wie es mit dem Zugang zu anderen Regionen des Landes bestellt ist, zudem die Frage, ob die Landesgrenzen für die Bevölkerung überhaupt noch Geltung haben. In solchen Fällen erscheint es nicht schlüssig den Flüchtlingsstatus zu versagen, wenn nach einer Gesamtschau aller Umstände das Aufsuchen einer alternativen Region vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.<sup>81</sup> Dies ist auch der Fall, wenn heftige militärische Kämpfe am Zielort herrschen und somit die Gefahr besteht, dass der Antragsteller bei seiner Ankunft getötet wird.<sup>82</sup>

---

76 Marx, in: IJRL 14 (2002), S. 179 (187, sowie 199); UNHCR, Richtlinie zum Internationalen Schutz: Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Rn. 19; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 19 Rn. 64.

77 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 127.

78 Marx, in: IJRL 14 (2002), S. 179 (185); UNHCR RL zur internen Flucht- und Neuansiedlungsalternative, Rn. 10 ff.; Kelly, Internal Flight/Relocation/Protection Alternative: Is it Reasonable?, in: IJRL 14 (2002), S. 4 (14).

79 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 19 Rn. 29.

80 Marx, Handbuch zur QRL, § 14 Rn. 64 f.

81 UNHCR, Handbuch, Rn. 91.

82 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 19 Rn. 32.

(c) *Lebensbedingungen in der Alternativregion*

Geht man jedoch von einer tatsächlichen und rechtlichen Zugangsmöglichkeit aus, sind anschließend die Lebensbedingungen in der Alternativregion zu überprüfen. Hier besteht Uneinigkeit darüber, welche Kriterien hier die Prüfung beeinflussen und welche Vergleichsgröße der Prüfung zugrunde zu legen ist.<sup>83</sup>

## 2. Verfolgungsprognose

Gemäß Art. 1 (A) 2 GFK muss die Verfolgung nicht bereits stattgefunden haben, damit es zur Flüchtlingsanerkennung kommt, sondern es reicht die begründete Furcht vor Verfolgung.<sup>84</sup> Bereits erlittene Verfolgung ist im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch als „ernsthafter Hinweis“<sup>85</sup> auf künftige Verfolgung zu werten.<sup>86</sup>

### a) Merkmal der begründeten Furcht

Während Einigkeit darüber besteht, dass das Merkmal der begründeten Furcht eine objektiv drohende Verfolgungsgefahr beinhaltet, gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu, ob es zudem eines subjektiven Angstgefühls bedarf.<sup>87</sup>

Nach der traditionellen Auslegung beinhaltet der Begriff der begründeten Furcht sowohl ein objektives, als auch ein subjektives Element. Furcht wird hier als subjektive Empfindung verstanden und durch das Merkmal der Begründetheit müssen objektive Anhaltspunkte gegeben sein, auf denen die Furcht basiert.<sup>88</sup> Unklar ist jedoch, in welchem Verhältnis die beiden Elemente zueinander stehen.<sup>89</sup>

<sup>83</sup> Kelly, in: IJRL 14 (2002), S. 4 (12, 22, sowie 36 ff.); Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 126 ff.

<sup>84</sup> Amann, Die Rechte des Flüchtlings: Die materiellen Rechte im Lichte der travaux préparatoires zur Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylgewährung, Baden-Baden 1994, S. 61; UNHCR, Handbuch, Rn. 37; Köfner/Nicolaus, Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Mainz, München 1986, S. 165 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 209.

<sup>85</sup> Art. 4 Abs. 4 QRL.

<sup>86</sup> Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 85; BVerwG, 27.04.1982 – 9 C 308.81 = BVerwGE 65, 250 (252).

<sup>87</sup> Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 78.

<sup>88</sup> Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 210; UNHCR, Handbuch, Rn. 37 f.; UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 11; Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 78 f.

<sup>89</sup> Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 80; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 210 f.; Marx, The Criteria for Determining Refugee Status in the Federal Republic of Germany, in: IJRL 4 (1992), S. 151 (156 f.); Anker/Blum, New Trends in Asylum Jurisprudence: The Aftermath of the U.S. Supreme Court Decision in *INS v. Cardoza-Fonseca*, in: IJRL 1 (1989), S. 67 (72).

In der jüngeren Literatur wird zunehmend vertreten, dass der Begriff rein objektiv auszulegen ist. Die Autoren deuten Furcht als Erwartung einer in der Zukunft liegenden Gefahr.<sup>90</sup> Die individuelle Furcht wird bei diesem Ansatz im Rahmen der Beweiswürdigung zur Begründung der objektiven Verfolgungsgefahr herangezogen, ist aber nicht ausschlaggebend, da nachgewiesenermaßen jeder Mensch ein anderes Risikoverhalten hat. Die Objektivierung führt demnach dazu, dass der Status der GFK ohne Diskriminierung gewährt wird.<sup>91</sup>

## b) Verfolgungsrisiko

Der Wortlaut des Art. 1 (A) 2 GFK gibt keine Auskunft über die Frage, wie die erforderliche Verfolgungsgefahr zu bemessen ist.<sup>92</sup> Ein hoher Wahrscheinlichkeitsmaßstab droht die effektive Erreichung des Schutzzwecks der GFK zu unterlaufen.<sup>93</sup> Aus diesem Grund gilt die Rechtsprechung des US-amerikanischen Supreme Court als richtungsweisend, die den Maßstab senkt.<sup>94</sup> Ein reales Verfolgungsrisiko erfordert demnach weniger als eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, aber mehr als eine nur fern liegende Möglichkeit.<sup>95</sup>

## c) Verfolgung anderer als Indikator individueller Verfolgung

Vor allem in Kriegsgebieten trifft die Verfolgung nicht selten mehrere Personen oder ganze Gruppen. Daher stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die

---

90 Haines, Gender-related persecution, in: Feller/Türk/Nicholson (Hg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultation on International Protection*, Cambridge 2003, S. 319 (338); Markard, Fortschritte im Flüchtlingsrecht?: Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, in: KJ 2007, S. 373 (374); Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 80.

91 Cameron, Risk Theory and ‚Subjective Fear‘: The Role of Risk Perception, Assessment, and Management in Refugee Status Determination, in: IJRL 2008, 567 (568–570); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 212; Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 82 f.; Hruschka/Löhr, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, in: ZAR 2007, 180 (181); Göbel-Zimmermann/Masuch, in: Huber, *AufenthG: Aufenthaltsgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und Qualifikationsrichtlinie: Kommentar*, München 2010, § 60 Rn. 38; UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 11.

92 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 215.

93 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 215; Hruschka/Löhr, in: ZAR 2007, 180 (182).

94 USSC, *INS v. Luz Marina Cardoza-Fonseca*, 1987, 480 US 421, Stevens J. delivering the opinion of the Court, Powell J., Rehnquist CJ and White J diss.; Hruschka/Löhr, in: ZAR 2007, S. 180 (181 f.); Mathew/Hathaway/Foster, in: IJRL 15 (2003), S. 444 (448); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 215; BVerwG, 05.11.1991 – 9 C 118.90 = BVerwGE 89, 162; BVerwG, 15.03.1988 – 9 C 278.86 = BVerwGE 79, 143.

95 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 218.

Verfolgungsprognose des Einzelnen hat. Nach dem Wortlaut kommt es auf die Anknüpfung an einen Konventionsgrund an, nicht jedoch auf die Anzahl der Personen, die sich in ähnlicher Lage befinden.<sup>96</sup> Bei sogenannten Gruppenverfolgungen wird die individuelle Verfolgung jedoch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe indiziert, die in der Weise Ziel von Verfolgung ist, dass jedes Gruppenmitglied qua Mitgliedschaft in Gefahr ist. Eine solche Situation führt daher zur Regelvermutung, dass jedes Gruppenmitglied vom Verfolgungsschicksal unmittelbar betroffen ist, wenn keine individuelle Ausnahme vorliegt.<sup>97</sup>

#### d) Erheblichkeit von Nachfluchtgründen

Art. 5 Abs. 1 QRL sieht vor, dass die begründete Furcht auch auf Gründen beruhen kann, die erst eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat. Zudem kann der Antragsteller auch dann begründete Furcht haben, wenn er die Gründe selbst verursacht hat (Art. 5 Abs. 2 QRL), vor allem wenn darin die Fortsetzung seiner Überzeugung, die bereits im Herkunftsland bestand, deutlich wird. Der Wortlaut macht deutlich, dass derjenige, der seine Überzeugung bereits im Herkunftsland kundgetan hat, privilegiert ist, dies jedoch keinesfalls notwendige Voraussetzung ist.<sup>98</sup> Art. 5 Abs. 3 QRL hingegen schränkt die Einbeziehung der Nachfluchtgründe bei Folgeanträgen ein. Allerdings macht der Verweis auf die GFK deutlich, dass sich die Mitgliedstaaten uneinig darüber waren, ob Nachfluchtgründe in der GFK überhaupt Anwendung finden, worauf jedoch die Beendigungsklausel des Art. 1 (C) 4 GFK hindeutet.<sup>99</sup> Demnach kann es zum Beispiel nicht darauf ankommen, ob bereits vor der Flucht aus dem Herkunftsland die politische oder religiöse Überzeugung oder die sexuelle Orientierung offenbart wurde.

<sup>96</sup> Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 220 f.

<sup>97</sup> Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 221 f.; UNHCR, Handbuch, Rn. 44; BVerwG, 02.08.1983 – 9 C 599.81 = BVerwGE 67, S. 314; BVerwG, 30.10.1984 – 9 C 24.84 = BVerwGE 70, 232; BVerwG, 05.11.1991 – 9 C 118.90 = BVerwGE 89, 162 (168); BVerwG, 18.02.1986 – 9 C 16.85 = BVerwGE 74, 31; BVerfG, 23.01.1991 – 2 BvR 902/85; 2 BvR 515; 2 BvR 1827/89 = BVerfGE 83, 216.

<sup>98</sup> Lafrai, Die EU-QRL, S. 164.

<sup>99</sup> Lafrai, Die EU-QRL, S. 164 f.



### 3. Fluchtgründe

Um Schutz nach der GFK zu erhalten muss der Antragsteller Verfolgung aus einem der fünf Konventionsgründe geltend machen.<sup>100</sup> Anders als in anderen Menschenrechtspakte enthält die GFK eine geschlossene und vor allem kürzere Liste an Verfolgungsgründen. Die Konvention greift mit Rasse, Religion und Nationalität Gründe auf, die für die Massenmorde im Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg eine zentrale Rolle gespielt haben. Der Grund der politischen Überzeugung ist vor dem Hintergrund des kalten Krieges in den Mittelpunkt gerückt. Was das Merkmal der sozialen Gruppe betrifft, ergibt sich aus den travaux préparatoires allein der Hinweis auf das Schutzbedürfnis.<sup>101</sup>

#### a) Rasse, Religion, Nationalität

Die ersten drei Fluchtgründe in der Aufzählung des Art. 1 (A) 2 GFK sind Rasse, Religion und Nationalität.

Um den Begriff der Rasse<sup>102</sup> zu definieren, scheint man gezwungen sich biologischer Rassenlehren zu bedienen. Ziel der GFK ist jedoch der Schutz vor Verfolgung „wegen der Rasse“, also vor rassistischer Verfolgung. Der Begriff der Rasse fungiert demnach als Negativum. Anknüpfungspunkt ist das gesellschaftliche Verhältnis des Rassismus, der quasi präexistente bestimmbare Gruppen konstruiert und ihre Verfolgung legitimiert.<sup>103</sup> Auch der Begriff der Ethnie wird vom Merkmal der Rasse erfasst.<sup>104</sup> Wenngleich Diskriminierungen aus rassistischen Gründen oft Verfolgung im Sinne des Art. 1 (A) 2 GFK darstellen, reicht die bloße Prüfung der Zugehörigkeit zu einer rassistischen Gruppe nicht aus. Vielmehr ist die Verfolgungshandlung die auf der rassistischen Zuordnung basiert, separat zu prüfen.<sup>105</sup>

---

100 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 131 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 224; UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 25; vgl. zudem: Art. 10 Abs. 2 QRL.

101 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 226.

102 Der sowohl in Art. 1 (A) 2 GFK als auch in Art. 10 Abs. 1 lit. a QRL auftaucht.

103 Barskanmaz, Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: KJ 2011, 382 (383, 388); Däubler, in: Däubler/Bertzach, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2013, § 1 Rn. 23; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 234.

104 UNHCR, Handbuch, Rn. 68; Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht: in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage, Bonn 2007, § 10 Rn. 319; Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, § 21 Rn. 2 f.

105 Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, § 21 Rn. 5 f.

Religion wird vom UNHCR als Glaube, Identität und Lebensform definiert.<sup>106</sup> Diese Auffassung findet sich auch in Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL wieder. Das bedeutet, dass Verfolgung wegen der Religion an die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Glaubensgruppe anknüpfen kann oder an Verhaltensweisen, die religiös begründet sind.<sup>107</sup> Es fallen also sowohl die private Religionsfreiheit als auch die öffentliche Glaubenspraxis in den Schutzbereich der GFK und ein Rechtsverzicht, um die wahrscheinliche Rechtsverletzung abzuwenden, kann vom Gläubigen nicht verlangt werden.<sup>108</sup> Aufgrund des höchstpersönlichen Charakters der Religionsfreiheit kommt es nicht auf die Frage der religiösen Überzeugung des Verfolgers an, sondern immer auf das geschützte Merkmal, dass in der Regel darin liegt, sich gegen religiös aufoktroierte Verhaltensweisen zu wehren.

Das Merkmal der Nationalität in Art. 1 (A) 2 GFK bezieht sich zunächst auf die Staatsangehörigkeit.<sup>109</sup> Jedoch hat der Begriff der Nation, der dem Merkmal der Nationalität zugrunde liegt, eine breitere Bedeutung. Dies zeigt sich allein schon in der Tatsache, dass auch Staatenlose von Verfolgung aufgrund der Nationalität betroffen sein können und in den Schutzbereich der GFK fallen. Dabei ist allgemein anerkannt, dass der Staatenlose zum Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes ein vergleichbares Verhältnis gehabt haben muss wie der Staatsangehörige zum Staat seiner Staatsangehörigkeit.<sup>110</sup> Heute wird unter den Begriff der Nation auch die Zugehörigkeit zu ethnischen oder sprachlichen Gruppen gefasst.<sup>111</sup> Dies findet sich auch in Art. 10 Abs. 1 lit. c QRL wieder, der Nationalität als Zugehörigkeit zu einer Gruppe definiert, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge, oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.

In bewaffneten Konflikten spielen diese drei Gründe, auf denen Verfolgung beruhen kann, oft eine Gewalt strukturierende Rolle, da die Kriegsparteien sich ethnisch oder religiös definieren und auch Ressourcenkriege ethnisch aufgeladen werden.<sup>112</sup> Zivilpersonen werden häufig entsprechend ihrer Religion oder Ethnie der jeweiligen Kriegspartei zugerechnet, von dieser zwangsrekrutiert oder ihnen wird

106 UNHCR, Richtlinie zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, Rn. 5–8; Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 10 Rn. 322 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, 236 f.

107 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 236; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, §22 Rn.4.

108 UNHCR, Handbuch Rn.71; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 22 Rn. 15, sowie Rn. 93.

109 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 237.

110 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 23 Rn. 23, sowie Rn. 28.

111 Grahl-Madsen, Status of Refugee, Bd. 1, S. 218 f.; UNHCR, Handbuch, Rn. 74.

112 Collier/Hoeffler, in: Oxford Economic Paper, 56, S. 563 (570).

die Unterstützung der Kriegspartei unterstellt.<sup>113</sup> Bei Kriegshandlungen, die der ethnischen Säuberung dienen, ist die Vertreibung oder Vernichtung der ethnisch als anders definierten Gruppe sogar Kriegsziel.<sup>114</sup>

## b) Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Das Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ sollte die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen. Dies erlaubte später die Einbeziehung von Verfolgung, die gegen Frauen, Homosexuelle, Familien, Stämme, Berufsgruppen und Kinder gerichtet ist, in den Tatbestand des Art. 1 (A) 2 der GFK.<sup>115</sup> Die allgemeine Anerkennung in der Staatenpraxis führte dazu, dass in der QRL die sexuelle Orientierung und das Geschlecht als Verfolgungsgrund explizit aufgenommen wurden.<sup>116</sup>

### (1) Zuordnung zur bestimmten sozialen Gruppe

Auffangtatbestand meint in diesem Zusammenhang jedoch keineswegs, dass dieser Konventionsgrund alle Personen erfasst, denen Verfolgung droht.<sup>117</sup> Auch bei der sozialen Gruppe muss die Verfolgung im Kausalzusammenhang zum Verfolgungsmerkmal stehen. Dies bedeutet die Nichteinbeziehung von Opfern generalisierter Gewalt in den Flüchtlingsstatus.<sup>118</sup> Zudem reicht der Umstand der Verfolgung nicht aus, um aus der Menge der Betroffenen eine soziale Gruppe zu machen. Vielmehr muss die Verfolgung gemäß Art. 1 (A) 2 GFK gerade wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe drohen.<sup>119</sup> In der Staatenpraxis gibt es dennoch eine Tendenz, die bei der Bestimmung der jeweiligen Gruppe Aspekte der Verfolgung oder Diskrimi-

---

113 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 233 f.

114 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 234.

115 Erstmals Grahl-Madsen, Status of Refugees, Bd. 1, S. 219; Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 132 f.; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 24 Rn. 6.

116 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 24 Rn. 25.

117 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 134; Hathaway/Foster, Membership of a Particular Social Group: Discussion Paper No. 4, Advanced Refugee Law Workshop International Association of Refugee Law Judges, Auckland, New Zealand, October 2002, in: IJRL 15 (2003), S. 477 (479); UNHCR, Richtlinie zum Internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, Rn. 2.

118 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 134.

119 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 135; Marx, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 I Bst. d. RL 2004/83/EG), in: ZAR 2005, S. 177 (181); UNHCR, RL Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Rn. 2; Markard, in: KJ 2007, S. 373 (385).

nierung heranzieht.<sup>120</sup> Wenngleich der Begriff „Gruppe“ Assoziationen an eine Größe bzw. zu einem Zugehörigkeitsgefühl weckt, lässt sich aus dem Schutzzweck der GFK ableiten, dass es weder auf eine bestimmte Gruppengröße noch auf eine innere Verbundenheit ankommen kann. Letzteres kann allenfalls helfen, eine Gruppe zu erkennen.<sup>121</sup> Es ist aber fraglich, ob für die Bestimmung der „sozialen Gruppe“ auf ein gemeinsames Merkmal abzustellen ist oder ob es auf die gesellschaftliche Wahrnehmung ankommt.<sup>122</sup>

In der US-amerikanischen und kanadischen Praxis wird auf das Vorliegen eines unveräußerlichen oder unveränderlichen Merkmales abgestellt, dass für die Identität des Betroffenen oder sein Gewissen so bedeutsam ist, das eine Aufgabe von ihm nicht verlangt werden kann.<sup>123</sup> Dabei verweist der Ansatz darauf, dass auch die anderen Konventionsmerkmale durch ein unverfügbares Merkmal gekennzeichnet sind.<sup>124</sup>

Die australische, neuseeländische und britische Rechtsprechung sowie Teile der Literatur stellen hingegen darauf ab, dass die besondere Bedeutung des Merkmales, das die Gruppe definiert, darin liege, dass sie in der Gesellschaft dadurch als eigene Gruppe wahrgenommen würden.<sup>125</sup> Dieser soziologische Ansatz, der die Berücksichtigung politischer und kultureller Besonderheiten des betreffenden Staates berücksichtigt, birgt das Problem, dass Personen, die einer Gruppe angehören, die im Herkunftsland kontrafaktisch negiert wird, aus dem Schutzrahmen der GFK fallen würden.<sup>126</sup>

Mittlerweile wird vom US-amerikanischen BIA, sowie durch die QRL<sup>127</sup> ein kumulativer Ansatz vertreten. Dieser erfordert für die Definition einer sozialen Gruppe ein Merkmal, das ausreichend abgrenzbar ist und zudem eine gesellschaft-

120 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 135; Marx, *Handbuch zum Flüchtlingsschutz*, § 24 Rn. 16 f.

121 Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 248; Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 136 f.; Hathaway/Foster, in: *IJRL* 15 (2003), S. 477 (479); Marx, in: *ZAR* 2005, S. 177 (181); UNHCR, *RL Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, Rn. 18.

122 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 137; UNHCR, *RL Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, Rn. 9.

123 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 138.

124 Vgl. Präambel der GFK Erwägungsgrund 1; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 255; Hruschka/Lühr, *Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland*, in: *NVwZ* 2009, 205 (206).

125 Hathaway/Foster, in: *IJRL* 15 (2003), S. 477 (486); Daley/Kelly, *Particular Social Group: A Human Rights Based Approach in Canadian Jurisprudence*, in: *IJRL* 12 (2000), S. 148 (165); Macklin, *Canada (Attorney-General) v. Ward: A Review Essay*, in: *IJRL* 6 (1994), S. 362 (371 ff., insb. 380); Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 139; Goodwin-Gill, *Case and Comments: Judicial Reasoning and ‚Social Group‘ after Islam and Shah*, in: *IJRL* 1999, 537 (542).

126 Hathaway/Foster, in: *IJRL* 2005, 477 (484); Marx, *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*, § 10 Rn. 374; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 252, sowie S. 254.

127 Vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL.

liche Erkennbarkeit besitzt.<sup>128</sup> Aber auch dieser Ansatz birgt die bereits aufgezeigte Schutzlücke, wenn Gruppen von Gesellschaften nicht anerkannt bzw. ignoriert werden. Befürworter des kumulativen Ansatzes verweisen jedoch darauf, dass in der Lebenswirklichkeit ein solcher Fall schwer denkbar ist.<sup>129</sup> Dennoch stellt der UNHCR auf einen alternativen Ansatz ab, der zuerst auf ein unveräußerliches bzw. unveränderliches Merkmal abstellt und, wenn dies nicht gegeben ist, zusätzlich prüft, ob die betroffenen Personen in ihrem Herkunftsland als Gruppe wahrgenommen werden, um mögliche Schutzlücken zu umgehen. Diesen Ansatz greift neben der Literatur auch die jüngere britische Praxis auf.<sup>130</sup>

### (2) Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung

Gem. Art. 10 Abs. 1 lit. d Satz 3 erster HS QRL knüpft Verfolgung, die sich gegen die sexuelle Orientierung richtet, an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. Die sexuelle Orientierung wird somit als ein Merkmal angesehen, dessen Aufgabe vom Einzelnen nicht verlangt werden kann, wenn es bedeutsam für seine Identität ist.<sup>131</sup> Je geringer die Toleranz im Herkunftsland<sup>132</sup> ist, umso deutlicher kann man Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppe in der Gesellschaft ausmachen.<sup>133</sup> Während die bloße Ächtung von Homosexuellen in einer Gesellschaft häufig noch nicht Verfolgung im Sinne des Art. 9 QRL darstellt, kann von Betroffenen jedoch nicht die Zurückhaltung ihrer sexuellen Orientierung verlangt werden.<sup>134</sup> Art. 10 Abs. 1 lit. d Satz 3 erster HS QRL macht deutlich, dass das Recht der freien sexuellen Orientierung durch die allgemein anerkannten rechtlichen Schranken begrenzt wird, die jedoch nicht nur an der innerstaatlichen sondern vielmehr an der völkerrechtlichen Moralvorstellung zu messen sind.<sup>135</sup>

### (3) Verfolgung aufgrund des Geschlechtes

Zudem wird in der QRL in Art. 10 Abs.1 lit. d Satz 3 zweiter HS herausgestellt, dass auch Verfolgung aufgrund des Geschlechtes Verfolgung aufgrund der Zuge-

---

128 Markard, Flüchtlingsrecht, S. 257; Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL.

129 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 24 Rn. 41.

130 UNHCR, RL Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Rn. 12 f.; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 262; Löh, Kinderspezifische Auslegung, S. 140; Bank/Schneider, Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht?, Asylmag. (Beil. H. 6) 2006, S. 14; Markard, in: KJ 2007, S. 373 (385).

131 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 25 Rn. 2 ff.

132 Auf dessen Situation es bei der Prüfung des Flüchtlingsstatus ankommt (Art. 4 Abs. 3 lit. a QRL).

133 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 25 Rn. 13.

134 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 25 Rn. 16, sowie Rn. 30.

135 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 25 Rn. 26 ff.

hörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist. Dies erscheint einleuchtend, wenn man den Begriff Geschlecht in seiner sozialen Bedeutung begreift, nämlich als Beziehung zwischen Frauen und Männern aufgrund gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind.<sup>136</sup>

In Bürgerkriegen findet sich vermehrt das Phänomen der sexuellen Gewalt gegen Frauen. Gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a QRL stellt sexuelle Gewalt ein Indiz für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung dar. Zudem bestimmt Art. 9 Abs. 2 lit. f QRL, dass Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, Verfolgungen sind. Da zugleich ein Konventionsgrund erfasst ist, ist der Flüchtlingsstatus hier zu bejahen.<sup>137</sup> Ähnlich deutlich wird dies auch in Art. 147 GK-IV, in dem sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen eingestuft wird. Jedoch müssen die Antragsteller die erlittene sexuelle Gewalt glaubhaft machen, was nicht selten schwierig ist.

Oft führt diese sexuelle Gewalt durch die Ökonomisierung der Kriege sogar zu Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung. Hier jedoch eine reine Ökonomisierung von Kriegsgewalt anzunehmen, würde die eigentlichen Gründe verkennen. Vielmehr handelt es sich nach herrschender Auffassung bei Frauenhandel um Verfolgung aufgrund des Geschlechtes.<sup>138</sup> Bei einer Verfolgungsprognose sind neben direkten Verfolgungsgefahren, zudem die Folgerisiken zu bedenken. So sind Opfer von Frauenhandel nicht nur Vergeltungsmaßnahmen durch Menschenhändler oder deren Angehörige ausgesetzt, sondern leiden auch unter Diskriminierungen durch ihre Familie oder das soziale Umfeld, weil ihnen Prostitution unterstellt wird.<sup>139</sup>

### c) Politische Überzeugung

Anders als bei den vier anderen Konventionsmerkmalen handelt es sich bei der politischen Überzeugung nicht um ein gruppenbezogenes Merkmal, sondern um einen individuellen Fluchtgrund. Allerdings tritt in bewaffneten Konflikten das Phänomen auf, dass bestimmten Gruppen der Zivilbevölkerung die Unterstützung einer Konfliktpartei zugeschrieben wird und demnach auch hier politische Überzeugung zu einem gruppenbezogenen Merkmal wird.<sup>140</sup> Ebenso lässt sich auch die

136 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 26 Rn. 9 f., sowie Rn.12.

137 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 26 Rn. 56.

138 UNHCR, Richtlinie zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Mai 2002, Rn 18; Markard, Handbuch zur QRL, § 19 Rn. 349.

139 Marx, Handbuch zum Flüchtlingsrecht, § 26 Rn. 115 f.

140 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 265.

Bestrafung der Verweigerung des staatlichen Kriegsdienstes als Verfolgung wegen politischer Überzeugung einordnen. Dies passiert vor allem, wenn der militärische Einsatz völkerrechtswidrig ist oder sich gegen Mitglieder der eigenen Ethnie richtet.<sup>141</sup> Die politische Überzeugung umfasst nicht nur die Ausrichtung der Staatspolitik oder Ansichten zu einem ideologisch geschlossenen Staatssystem, sondern auch Meinungen zu einzelnen politischen Fragen, die auch nichtstaatliche Akteure betreffen können. Zudem zählt auch die politische Neutralität als politische Überzeugung im Sinne von Art. 1 (A) 2 GFK.<sup>142</sup> Der Fluchtgrund wird außerdem nicht nur auf das sogenannte *forum internum* der inneren Überzeugung gestützt, sondern auch auf ein gewisses Maß an Äußerungs- und Betätigungsmöglichkeiten, da es dem Schutzzweck zuwider laufen würde, wenn von dem Flüchtling verlangt wird, seine Ansichten geheim zu halten.<sup>143</sup>

#### 4. Kausalität zwischen Konventionsgrund und Verfolgungsgefahr

Die Anknüpfung an den Konventionsgrund stellt den Angelpunkt der Prüfung dar, da von ihr abhängt, ob die Verfolgung überhaupt zu einem flüchtlingsrechtlichen Schutz führt. Problematisiert werden hier die Fragen, ob es einer subjektiven Anknüpfung bedarf und wie mit Fällen umzugehen ist, wo die Verfolgung auf mehrere Ursachen zurückgeht bzw. wo sie von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht.

##### a) Subjektive Motivation oder objektive Kausalität

Motiviert ein Konventionsgrund die Verfolgung, ist der Nachweis des Nexus relativ leicht zu bestimmen. Jedoch ist nicht in jedem Fall die Motivlage des Verfolgers eindeutig. Daher stellt sich die Frage, ob es einer subjektiven Zielrichtung bedarf.<sup>144</sup>

Die US-amerikanische Rechtsprechung geht ebenso wie die deutsche und Teile der britischen und australischen davon aus, dass das Konventionsmerkmal motivierend für die Verfolgungshandlung sein muss.<sup>145</sup> Fraglich ist jedoch, ob die Formulierung „for reasons of“, wie sie sich in der englischen Fassung der GFK findet,

---

141 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 266 f.; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 27 Rn. 29 ff.

142 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 266; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 27 Rn. 5.

143 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 265 f.; Art. 10 Abs. 1 lit. e QRL.

144 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 143; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 272.

145 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 143 mit weiteren Nachweisen ausländischer Rechtsprechung; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 272; BVerfG, 10.07.1989 – 2 BvR 502/86; 2 BvR 961/86; 2 BvR 1000/86 = BVerfGE 80, 315; BVerwG, 15.05.1990 – 9 C 17.89 = BVerwGE 85, 139 (141).

nicht auch andere Gründe als die subjektive Motivation zulässt. Ferner deutet die passive Formulierung nach Ansicht der Literatur und kanadischen sowie neuseeländischen Rechtsprechung vielmehr darauf hin, dass es auf die Lage des Verfolgten ankommt und nicht auf den Verfolger. Diesen Ansatz greifen auch britische Gerichte teilweise auf.<sup>146</sup> Wenngleich der UNHCR sich nicht ausdrücklich zu der Frage äußert, verfolgt auch er den objektiven Ansatz. Dies kann man daran sehen, dass er Verfolgung bejaht, wo eine Verfolgungsmotivation nicht nachweisbar ist.<sup>147</sup>

Für die Objektivierung der Kausalität spricht der Regelungszusammenhang, der gerade bei der begründeten Furcht ein reales Risiko ausreichen lässt.<sup>148</sup> Ein Vorsatznachweis bei der Kausalität zu fordern, würde diesem milden Standard nicht gerecht werden.<sup>149</sup> Da es im Flüchtlingsrecht jedoch vor allem um die Opfer von diskriminierender Verfolgung geht, würde ein Vorsatzerfordernis vor allem gegen den Schutzzweck verstoßen bzw. diesen verfahrensrechtlich unterlaufen.<sup>150</sup> Die GFK stellt ein Antidiskriminierungsinstrument dar, weshalb der strenge Maßstab des IstGH-Statuts<sup>151</sup> hier fehl läuft.<sup>152</sup>

## b) Ausmaß der Mitverursachung bei mehrfacher Kausalität

Die Realität lehrt, dass Verfolgung meistens nicht aus nur einem Grund begangen wird. Daher ist anerkannt, dass der Konventionsgrund nicht der ausschließliche Grund der Verfolgung sein muss. Fraglich ist jedoch, welcher Grad der Mitverursachung gegeben sein muss, damit Kausalität im Sinne des Art. 1 (A) 2 GFK zu bejahen ist.<sup>153</sup>

146 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 144 f.; Hathaway/Foster, The Causal Connection („Nexus“) to a Convention Ground: Discussion Paper No.3 Advanced Refugee Law Workshop, International Association of Refugee Law Judges, Auckland New Zealand, October 2002, in: IJRL 15 (2003), S. 461 (467 f.); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 273 f.; von Thenen, Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibegründe: völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage, Frankfurt am Main 2004, S. 71, sowie 182.

147 UNHCR, Handbuch, Rn. 170; UNHCR, RL religiöser Verfolgung, Rn. 25 ff.

148 Vgl. oben auf S. 28 f.

149 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 274.

150 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 145 f.; Hathaway/Foster, in: IJRL 15 (2003), S. 461 (467); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 275.

151 Art. 7 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 lit. g IstGH-Statut.

152 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 274; Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 146; Islam v. SSHD Immigration Appeal Tribunal and Another, Ex Parte Shah, R v., [1999] UKHL 20 (25 March 1999), abgedruckt in: IJRL 11 (1999), S. 496 (511).

153 Löhr, Kinderspezifische Auslegung, S. 146 f.; Hathaway/Foster, in: IJRL 15 (2003), S. 461 (470); UNHCR, Auslegung von Art. 1, Rn. 23; Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 280 ff.



(1) *Conditio sine qua non* und Adäquanz

Ausgangspunkt für die Kausalitätsbestimmung ist nach diesem Ansatz die Frage, ob der Erfolg ohne die Bedingung nicht eingetreten wäre.<sup>154</sup> Da er als zu weit kritisiert wurde, ist er durch Adäquanzkriterien eingeschränkt worden, die darauf abzielen nur Taten zu erfassen, die diskriminierende Wirkung haben. Also werden Handlungen ausgeschlossen, bei denen das Merkmal rein zufällig kausal ist.<sup>155</sup> Zugleich wurde der Ansatz als zu eng kritisiert, da der Maßstab zu hoch ist, wenn die Verfolgung auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen ist. Dann muss nämlich beurteilt werden, welcher Grund ausschlaggebend war.<sup>156</sup>

## (2) Mehr als nur unbedeutende Mitverursachung

In der Literatur wird daher ein offener Ansatz vertreten, der lediglich fordert, dass der Konventionsgrund die Verfolgungsgefahr erhöht hat.<sup>157</sup> Ob ein Konventionsmerkmal kausal ist, wird demnach durch zwei Fragestellungen konkretisiert:

1. Gibt es Gruppen, die vornehmlich Opfer dieser Verfolgung sind? und
2. Welche gesellschaftlichen Mechanismen tragen zur Gefährdung der betroffenen Person bei?<sup>158</sup>

Diese differenzierte Betrachtung trägt den Schwierigkeiten bei der Sachverhaltswürdigung und Beweisführung besser Rechnung,<sup>159</sup> die vor allem auch in Bürgerkriegen erheblich sind. Außerdem geht sie präziser auf die Schutzwürdigkeit des Opfers ein, statt nur auf den Haftungsmaßstab des Verfolgers abzustellen, was dem Zweck der GFK nicht gerecht werden würde.<sup>160</sup>

---

154 Dieser Grundsatz des „*Conditio sine qua non*“ ist im angloamerikanischen Raum auch als „*But-for-Test*“ anerkannt (Markart, *Kriegsflüchtlinge*, S. 287); Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 147.

155 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 148; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 288.

156 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 148; vgl. auch: Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 289.

157 Hathaway/Foster, in: *IJRL* 15 (2003), S. 461 (476); Haines, in: Feller/Türk/Nicholson, *Refugee Protection in International Law*, S. 319 (341); Rechtsprechungsnachweise unter: Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 149; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 290.

158 UNHCR, *Richtlinie zum International Schutz: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006, Rn. 31; Markard, *Kriegsflüchtlinge*, S. 290 f.; Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 149; Hathaway/Foster, in: *IJRL* 15 (2003), S. 461 (476).

159 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 149 f.; Hathaway/Foster, in: *IJRL* 15 (2003), S. 461 (476).

160 Lühr, *Kinderspezifische Auslegung*, S. 150.

## c) Kausalität in Fällen nichtstaatlicher Verfolgung

In Fällen nichtstaatlicher Verfolgung können die Verfolgungshandlung und die subjektive Anknüpfung an ein Konventionsmerkmal auseinanderfallen. Dies ist der Fall, wenn die Verfolgung auf einem Konventionsmerkmal beruht, die Schutzverweigerung jedoch nicht oder wenn die Verfolgung nicht kausal auf ein Konventionsmerkmal zurückzuführen ist, die Schutzverweigerung aber daran anknüpft. Mittlerweile ist in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass die diskriminierende Anknüpfung sowohl auf der Ebene der Verfolgung, als auch auf der Ebene der Schutzverweigerung erfolgen kann.<sup>161</sup>

---

161 Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 10 Rn. 387 f.; Löhr Kinderspezifische Auslegung, S. 151; Hathaway/Foster, in: IJRL 2003, 461 (464 f.); Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 284 f.

## IV. Erweiterungen des Flüchtlingsbegriffs außerhalb der GFK

### 1. Krieg als Fluchtgrund

Die Konvention der OAU<sup>162</sup> sah in Art. 1 Abs. 2 vor, dass auch Menschen, die aus Kriegen oder kriegsähnlichen Situationen fliehen, als Flüchtlinge anerkannt werden sollten. Diese Auffassung wurde in der Kampala-Konvention<sup>163</sup> 2009 in Art. 4 Abs. 4 lit. b als fester Grundsatz verankert. Ebenso legt die Cartagena Deklaration<sup>164</sup> der OAS einen objektiven Flüchtlingsbegriff zugrunde und erwähnt interne Konflikte im Herkunftsland explizit als Fluchtgrund. Hier wird neben der GFK ein Flüchtlingsbegriff geprägt, der auf rein objektiven Kriterien fußt und Menschen aus Kriegssituationen Schutzwürdigkeit zuspricht. Zudem sehen die Normen keine Prüfung interner Schutzalternativen vor, was dem Umstand Rechnung trägt, dass während Bürgerkriegen die Lage im Land so instabil ist, dass inländische Schutzalternativen schnell zu Kriegsgebieten werden können.<sup>165</sup>

### 2. Subsidiärer Schutz gem. Art. 15 lit. c QRL

In der QRL findet sich zwar keine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs, wie ihn die AU vorsieht. Jedoch ist aufgrund der Einsicht, dass im Rahmen bewaffneter Konflikte eine Schutzwürdigkeit besteht, die von der GFK nicht gedeckt wird, gem. Art. 15 lit. c QRL subsidiärer Schutz unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

---

162 Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa (OAU-Convention), 14 UNTS 691, in Kraft getreten 1974.

163 The African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa (Kampala Convention) vom 22. October 2009 (enter into force on 6. December 2012)

164 Cartagena Declaration on Refugees vom 22.11.1984, OAS Doc. OEA/Ser.L/V/II.66, Doc. 10, Rev.1 (198%), 190 (siehe vor allem: III.3. S. 3).

165 Markard, Kriegsflüchtlinge, S. 127; Geißler, Der völkerrechtliche Schutz der Internally Displaced Persons: Eine Analyse des normativen und institutionellen Schutzes der Internally displaced Persons im Rahmen innerer Unruhen und nicht internationaler Konflikte, Berlin 1999, S. 38.

## a) Inhaltlicher Rahmen

Subsidiärer Schutz ist nach Art. 15 lit. c QRL i.V.m. Art. 18 QRL bei ernsthaften individuellen Bedrohungen des Lebens und der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikte zu gewähren.

## (1) Individuelle Bedrohung

Das Merkmal der individuellen Bedrohung wird von den Behörden und Gerichten mit Verweis auf den 35. Erwägungsgrund der RL eng ausgelegt. Deutsche Gerichte fordern beispielsweise ein erhöhtes Risiko des Schadenseintrittes gegenüber der restlichen Bevölkerung.<sup>166</sup> Die in einem Bürgerkrieg auftretenden Gefahren treten jedoch in der Regel für eine große Gruppe der Zivilbevölkerung auf. Der EuGH hebt daher hervor, dass individuell in diesem Zusammenhang so auszulegen sei, dass Bedrohungen erfasst würden, denen aufgrund des hohen Niveaus an willkürlicher Gewalt jede Zivilperson, die im fraglichen Gebiet anwesend ist, ausgesetzt ist.<sup>167</sup> Demnach versteht der EuGH den 35. Erwägungsgrund der RL als prognoserechtlichen Grundsatz nach dem Maßstab der EMRK, anhand von dem beurteilt werden kann, ob eine allgemeine Gefahr sich bereits für den Einzelnen konkretisiert hat.<sup>168</sup>

## (2) Willkürliche Gewalt

Greift man bei dem Begriff der willkürlichen Gewalt auf das humanitäre Völkerrecht zurück, ist darunter Gewalt zu verstehen, die nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unterscheidet bzw. zwischen Mitteln oder Methoden, die in unverhältnismäßiger Weise gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden.<sup>169</sup> Gegen diese Ansicht, die vor allem mit dem englischen Wortlaut der RL begründet wird, ist einzuwenden, dass in heutigen Bürgerkriegen eine klare Trennung zwischen Kombattanten und Zivilisten nur noch schwer gezogen werden kann und

166 Lafrai, Die EU-QRL, S. 197; Vgl. auch: VGH BW, 05.07.2007 – 4 N 867/06 = NVwZ 2008, 447.

167 Lafrai, Die EU-QRL, S. 204; EuGH, 17.02.2009, Rs. C-465/07 = NVwZ 2009, 705, Rn. 36 f.

168 Marx, Die Bedeutung der EU-Qualifikationsrichtlinie für die deutsche Asylpraxis, in: *Asylmag.* (Beil. H. 9) 2004, S. 8 (14); Lafrai, Die EU-QRL, S. 200; Hruschka/Lindner, Der Internationale Schutz nach Art. 15 b und c Qualifikationsrichtlinie im Lichte der Maßstäbe von Art. 3 EMRK und § 60 VII AufenthaltG, in: NVwZ 2007, 645 (649 f.); BVerwG, 14.07.2009 – 10 C 9/08 = BVerwGE 134, 188; BVerwG, 24.06.2008 – 10 C 43/07 = BVerwGE 131, 198 ff.

169 Lafrai, Die EU-QRL, S. 202; BVerwG, 24.06.2008 – 10 C 43/07 = BVerwGE 131, 198, Rn. 37; Marx, Handbuch zur QRL, §40 Rn. 116.

somit Schutzlücken drohen. Greift man dagegen auf den französischen Wortlaut zurück, sind unter willkürlicher Gewalt Angriffe zu verstehen, die nicht gezielt erfolgen, sondern wahllos ausgeübt werden. Somit kommt es darauf an, ob Personen als Teile der Zivilbevölkerung Opfer unkalkulierbarer Gewalt werden.<sup>170</sup> Auch der EuGH vertritt diesen Ansatz und verweist darauf, dass die Willkürlichkeit voraussetzt, dass Personen ungeachtet ihrer Situation und Identität Opfer von Gewalt werden.<sup>171</sup> Dadurch erfasst Art. 15 lit. c QRL Gewalt gegen Zivilpersonen, die auf den ersten Blick ziellos erscheint.

### (3) Bewaffneter Konflikt

Einigkeit besteht darüber, dass der Begriff des bewaffneten Konfliktes hier nicht identisch ist mit dem Begriffsverständnis des humanitären Völkerrechts. Der Rückgriff auf ein humanitäres Schutzbedürfnis<sup>172</sup> führt jedoch zu einem Zirkelschluss, statt aufzuzeigen, ab welcher Intensität und Dauer von einem bewaffneten Konflikt gesprochen werden kann.<sup>173</sup> Die Nebeneinanderstellung der Begriffe internationaler und innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zeigt, dass nur Kampfhandlungen, die eine gewisse Größe erreichen von der Vorschrift erfasst werden sollen. Daher ist in Einklang mit dem BVerwG davon auszugehen, dass unter dem Begriff anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von einer Intensität und Dauerhaftigkeit erfasst werden, die die Zivilbevölkerung erheblich in Mitleidenschaft ziehen.<sup>174</sup>

## b) Rechtsfolge

Wird einer Person subsidiärer Schutz gewährt, bedeutet dies für sie zwar Schutzgewährung, jedoch erhält der subsidiär Schutzberechtigte im Vergleich zum Flüchtling weniger weitreichende Rechte hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltstitels<sup>175</sup> und des Anspruchs auf Ausstellung von Reisedokumenten<sup>176</sup> sowie möglicherweise

---

170 Lafrai, Die EU-QRL, S. 203.

171 EuGH, 17.02.2009, Rs. C-465/07 = NVwZ 2009, 705; Lafrai, Die EU-QRL, S. 204; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Auflage, Stuttgart, 2014, Rn. 1324.

172 BVerwG, 24.06.2008 – 10 C 43/07 = BVerwGE 131, 198; Hruschka/Lindner, in: NVwZ 2007, 645 (649); Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Auflage, Rn. 1320 f.

173 Hailbronner, Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern mit prekären Lebensbedingungen und Bürgerkrieg: Entwicklungslinie der Rechtsprechung, in: ZAR 2014, 306 (311).

174 Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Auflage, Rn. 1321; BVerwG, 27.04.2010 – 10 C 4/09 = NVwZ 2011, 56, Rn. 23.

175 Vgl. Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 QRL.

176 Vgl. Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 QRL.

begrenzte Sozialhilfeleistungen.<sup>177</sup> Dadurch bleibt auch weiterhin die Anerkennung als Flüchtling gemäß der GFK erstrebenswert, obwohl durch die Neufassung der QRL eine Gleichstellung hinsichtlich der Beschäftigungslage, der medizinischen Versorgung, dem Zugang zu Integrationsleistungen und der Rechte der den Antragsteller begleitenden Familienangehörigen erfolgt ist.<sup>178</sup>

---

177 Vgl. Art. 29 Abs. 2 QRL.

178 Vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 QRL a.F. und Art. 23 QRL n.F.

## Fazit

Auch wenn das Schutzsystem, das die internationale Staatengemeinschaft mit der GFK geschaffen hat, nicht für Kriegsflüchtlinge ausgelegt war, zeigt die vorangegangene Analyse, dass allein die Flucht aus einer Kriegsregion den Schutzmechanismus der GFK nicht aushebelt. Vielmehr sollte es bei der Prüfung darauf ankommen, ob es sich um Opfer allgemeiner Kriegsfolgen handelt oder ob gezielt Gewalt gegen Zivilisten eingesetzt wird, um die Unterstützung einer Kriegspartei zu sichern, Anhänger der Gegenseite zu bestrafen oder die Kriegsökonomie anzutreiben. Die Untersuchung zeigt bei näherer Betrachtung, dass viele Gewaltszenarien der heutigen Kriegsführung eben keine willkürliche Gewalt darstellen, sondern aufgrund von Konventionsgründen geschehen und somit unter den Verfolgungsbegriff der GFK zu subsumieren sind.

Mit dem Schutzmechanismus des subsidiären Schutzes für Opfer willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten, hat die Europäische Union in der QRL einen Auffangtatbestand für Bürgerkriegsflüchtlinge geschaffen. Dieser darf jedoch die detaillierte Analyse, ob eine Person, die aus einem bewaffneten Konflikt flieht, aufgrund eines Konventionsgrundes verfolgt wurde und somit Flüchtling im Sinne der GFK ist, nicht ersetzen. Denn solange der subsidiär Schutzberechtigte dem Flüchtling nicht gleichgestellt ist, darf Art. 15 lit. c QRL nur Auffangschutz für Personen bieten, die vor willkürlicher Gewalt fliehen. Umfassender und praxisorientierter erscheint daher das Modell der AU bzw. der OAS, das anerkennt, dass eine Kriegssituation ein Schutzbedürfnis auslöst, egal ob es sich um eine Flucht vor zielgerichteter oder willkürlicher Gewalt handelt.

Die Frage, wie umfassend der gewährte Schutz sein sollte, ist eine politische. Die Rechtspraxis sollte jedoch nicht zu einer Verengung vorhandener Schutzmechanismen führen, sondern diese der Zielrichtung der Schutzgewährung zufolge möglichst weit auslegen. Dann wird deutlich, dass die derzeitigen Möglichkeiten des Flüchtlingsrechts größer sind, als sie auf den ersten Blick scheinen.





## Literaturverzeichnis

- Amann, Christine: Die Rechte des Flüchtlings: Die materiellen Rechte im Lichte der travaux préparatoires zur Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylgewährung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994.
- Anker, Deborah/Blum, Carolyn Patty: New Trends in Asylum Jurisprudence: The Aftermath of the U.S. Supreme Court Decision in *INS v. Cardoza-Fonseca*, in: *International Journal of Refugee Law* (1989) 1 (1), S. 67–82; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/1/1/67.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Bank, Roland/Schneider, Nina: Durchbruch für das Flüchtlingsvölkerrecht?: Eine Auswertung der deutschen Rechtsprechung zu den flüchtlingsrechtlichen Neuerungen des Zuwanderungsgesetzes, Beilage zum Asylmagazin 6/2006; abrufbar unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/am2006-06beil.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/am2006-06beil.pdf) (25. November 2014).
- Barskanmaz, Cengiz: Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?, in: *Kritische Justiz*, 44. Jahrgang 2011, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 382–389.
- Cameron, Hilary Evans: Risk Theory and ‚Subjective Fear‘: The Role of Risk Perception, Assessment, and Management in Refugee Status Determination, in: *International Journal of Refugee Law* (2008) 20 (4), S. 567–585; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/20/4/567.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Collier, Paul/Hoeffler, Anke: Greed and grievance in civil war, in: *Oxford Economic Papers* 56 (2004), S. 563–595; abrufbar unter: <http://www.econ.nyu.edu/user/debraj/Courses/Readings/CollierHoeffler.pdf> (2. Dezember 2014).
- Chojnacki, Sven: Gewaltakteure und Gewaltmärkte: Wandel der Kriegsformen?, in: Frech, Siegfried/Trummer, Peter I. (Hg.), *Neue Kriege: Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie*, Wochenschau-Verlag, Schwalbach/Ts. 2005.
- Daley, Krista/Kelly, Ninette: Particular Social Groups: A Human Rights Based Approach in Canadian Jurisprudence, in: *International Journal of Refugee Law* (2000) 12 (2), S. 148–174; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/12/2/148.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Däubler, Wolfgang/Bertzbach, Martin (Hg.): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handkommentar*, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013.
- Davy, Ulrike: *Asyl und internationales Flüchtlingsrecht: Völkerrechtliche Bindungen staatlicher Schutzgewährung, dargestellt am österreichischen Recht*, Band 1: *Völkerrechtlicher Rahmen*, Verlag Österreich, Wien 1996.
- Etzersdorf, Irene: *Krieg: Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte*, Böhlau Verlag, Wien, Köln, Weimar 2007.
- Foster, Michelle: *International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation*, University Press, Cambridge 2007; in Auszügen abrufbar unter: [http://books.google.de/books?id=piim4T7QqXUC&pg=PA190&hl=de&source=gbs\\_toc\\_r&cad=3#v=onepage&q&f=false](http://books.google.de/books?id=piim4T7QqXUC&pg=PA190&hl=de&source=gbs_toc_r&cad=3#v=onepage&q&f=false) (25. November 2014).
- Geißler, Nils: *Der völkerrechtliche Schutz der Internally Displaced Persons: Eine Analyse des normativen und institutionellen Schutzes der Internally displaced Persons im Rah-*

- men innerer Unruhen und nicht internationaler Konflikte, Duncker Humblot Verlag, Berlin 1999.
- Goodwin-Gill, Guy S.: *The Refugee in International Law*, 2. Ausgabe, Clarendon Press, Oxford 1996.
- Case and Comments: Judicial Reasoning and ‚Social Group‘ after Islam and Shah, in: *International Journal of Refugee Law* (1999) 11 (3), S. 537–543; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/11/3/537.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Grahl-Madsen, Atle: *The Status of Refugees in International Law*, Vol. 1: *Refugee Character*, A. W. Sijthoff Verlag, Leyden 1966.
- Hailbronner, Kay: *Asyl- und Ausländerrecht*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2006.
- *Asyl- und Ausländerrecht*, Verlag W. Kohlhammer, 3. Auflage, Stuttgart 2014.
  - Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern mit prekären Lebensbedingungen und Bürgerkrieg: Entwicklungslinie der Rechtsprechung, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Jahrgang 34 (2014), Nomos Verlagsgesellschaft, S. 306–12.
- Haines, Rodger: Gender-related persecution, in: Feller, Erika/ Türk, Volker/ Nicholson, Frances (Hg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR’s Global Consultation on International Protection*, University Press, Cambridge 2003, S. 319–350.
- Hathaway, James C./Foster, Michelle: *The Causal Connection („Nexus“) to a Convention Ground: Discussion Paper No.3 Advanced Refugee Law Workshop*, International Association of Refugee Law Judges, Auckland, New Zealand, October 2002, in: *International Journal of Refugee Law*, 2003, Heft 15, S. 461, Oxford University Press; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/15/3/461.full.pdf+html> (27. November 2014).
- Membership of a Particular Social Group: Discussion Paper No. 4, *Advanced Refugee Law Workshop International Association of Refugee Law Judges*, Auckland, New Zealand, October 2002, in: *International Journal of Refugee Law* (2003) 15 (3), S. 477–491; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/15/3/477.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Hruschka, Constantin/Lindner, Christoph: Der Internationale Schutz nach Art. 15 b und c Qualifikationsrichtlinie im Lichte der Maßstäbe von Art. 3 EMRK und § 60 VII AufenthG, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 26. Jahrgang 2007, Verlag C.H. Beck, S. 645–650.
- Hruschka, Constantin/Löhr, Tillmann: Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Jahrgang 27 (2007), Nomos Verlagsgesellschaft, S. 180–185.
- Das Konventionsmerkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und seine Anwendung in Deutschland, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Jahrgang 2009, C.H. Beck Verlag, S. 205–211.
- Huber, Bertold (Hg.): *AufenthG: Aufenthaltsgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/ EU, ARB 1/80 und Qualifikationsrichtlinie*: Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 2010.
- ICRC: *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities Under International Law*, 2009; abrufbar unter: <https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf> (17.11.2014).
- Immigration and Refugee Board of Canada: *Guidelines Issued by the Chairperson Pursuant to Section 65(4) of the Immigration Act: Guideline 1 – Civilian Non-Combatants Fearing Persecution in Civil War Situations*, 7 March 1996, No. 1; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b31d7f.html> (25. November 2014).
- Kaldor, Mary: *New and Old Wars: Organized Violence in a Global Era*, University Press, Stanford 1999.

- Kälin, Walter: Refugees and Civil Wars: Only Matter of Interpretation?, in: *International Journal of Refugee Law*, 1991, Heft 3, S. 435–451; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/3/3/435.full.pdf+html> (25. November 2014).
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg: *Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, 3. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2013.
- Kelly, Ninette: Internal Flight/ Relocation/ Protection Alternative: Is it Reasonable?, in: *International Journal of Refugee Law* (2002) 14 (1), S. 4–44; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/14/1/4.full.pdf+html> (1. Dezember 2014).
- Köfner, Gottfried/Nicolaus, Peter: *Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, Verlag Grünewald und Kaiser, Mainz, München 1986.
- Lafrai, Cleopatra: *Die EU-Qualifikationsrichtlinie: und ihre Auswirkungen auf das deutsche Flüchtlingsrecht*, Europäischer Hochschulverlag, Bremen 2013.
- Löhr, Tillmann: *Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009.
- Markard, Nora: Fortschritte im Flüchtlingsrecht?: Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, in: *Kritische Justiz*, 40. Jahrgang 2007, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 373–390.
- Kriegsflüchtlinge: Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz, Mohr Siebeck, Tübingen 2012.
- Macklin, Andrey: Canada (Attorney-General) v. Ward: A Review Essay, in *International Journal of Refugee Law* (1994) 6 (3), S. 345–361; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/6/3/362.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Marx, Reinhard: The Criteria for Determining Refugee Status in the Federal Republic of Germany, in: *International Journal of Refugee Law* (1992) 4 (2), S. 151–170; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/4/2/151.full.pdf+html> (2. Dezember 2014).
- Zur Vergemeinschaftung der asylrechtlichen Entscheidungsgrundlagen, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Jahrgang 22 (2002), Nomos Verlagsgesellschaft, S. 43–50.
  - The Criteria of Applying the „Internal Flight Alternative“ Test in National Refugee Status Determination Procedures, in: *International Journal of Refugee Law* (2002) 14 (2 und 3), S. 179–218; abrufbar unter: [http://ijrl.oxfordjournals.org/content/14/2\\_and\\_3/179.full.pdf+html](http://ijrl.oxfordjournals.org/content/14/2_and_3/179.full.pdf+html) (1. Dezember 2014).
  - Die Bedeutung der EU-Qualifikationsrichtlinie für die deutsche Asylpraxis, Beilage zum *Asylmagazine* 9/2004, S. 8; abrufbar unter: [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/AM2004-09-08-Marx.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2004-09-08-Marx.pdf) (8. Dezember 2014).
  - Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 I Bst. d. RL 2004/83/EG), in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Jahrgang 25 (2005), Nomos Verlagsgesellschaft, S. 177–185.
  - *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht: in der anwaltlichen Praxis*, 3. Auflage, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn 2007.
  - *Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie: Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutzstatus*, Luchterhand Verlag, Köln 2009.
  - *Handbuch zum Flüchtlingschutz: Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie*, 2. Auflage, Luchterhand Verlag, Köln 2012.
- Mathew, Penelope/Hathaway, James C./Foster, Michelle: The Role of State Protection in Refugee Analysis: Discussion Paper No. 2 Advanced Refugee Law Workshop International Association of Refugee Law Judges Auckland, New Zealand, October 2002, in:

- International Journal of Refugee Law (2003) 15 (3), S. 444–460; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/15/3/444.full.pdf+html> (1. Dezember 2014).
- Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, 3. Auflage, Rowohlt-Taschenbuch-Verlag, Reinbek bei Hamburg 2007.
- Die neuen Kriege, in: Frech, Siegfried/Trummer, Peter I. (Hg.), Neue Kriege: Akteure, Gewaltmärkte, Ökonomie, Wochenschau-Verlag, Schwalbach/ Ts. 2005.
- Saenger, Michael: Die Rechtsstellung der bosnisch-herzegowinischen Kriegsflüchtlinge, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Jahrgang 17 (1997), Nomos Verlagsgesellschaft, S. 173–182.
- Schlichte, Klaus: Neue Kriege oder alte Thesen?: Wirklichkeit und Repräsentation kriegerischer Gewalt in der Politikwissenschaft, in: Geis, Anna (Hg.), Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse, Nomos, Baden-Baden 2006, S. 111.
- von Sternberg, Mark R.: Political Asylum and the Law of Internal Armed Conflicts: Refugee Status, Human Rights and Humanitarian Law Concerns, in: International Journal of Refugee Law, 1993, Heft 2, S. 153; abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/5/2/153.full.pdf+html> (25. November 2014).
- von Thenen, Gabriele: Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibegründe: völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 2004.
- UNHCR: Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft: Gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Neuauflage, 2011 (deutsche Version 2013); abrufbar unter: [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_2/FR\\_int\\_vr\\_handb-Handbuch.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_vr_handb-Handbuch.pdf) (11. November 2014).
- Internationaler Flüchtlingsschutz: Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 2001; abrufbar unter: [http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCMQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno\\_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F12-fluechtlingsbegriff.html%3Fcid%3D5090%26did%3D7215%26sechash%3D806119ed&ei=9VZ0VKzaLceqPLqVgegB&usg=AFQjCNHxVX3Ic\\_xLbFCVZScde74Z9RqOjg&bvm=bv.80185997,d.ZWU](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCMQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F12-fluechtlingsbegriff.html%3Fcid%3D5090%26did%3D7215%26sechash%3D806119ed&ei=9VZ0VKzaLceqPLqVgegB&usg=AFQjCNHxVX3Ic_xLbFCVZScde74Z9RqOjg&bvm=bv.80185997,d.ZWU) (25. November 2014).
  - Richtlinie zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Mai 2002; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3d5902754.html> (8. Dezember 2014).
  - Richtlinie zum Internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a> (2. Dezember 2014).
  - Richtlinie zum Internationalen Schutz: Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4> (3. Dezember 2014).
  - UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country

- Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons who otherwise need International Protection and the Content of the Protection granted, 30. September 2004; abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/43661eee2.pdf> (1. Dezember 2014).
- Richtlinie zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004; abrufbar unter: [http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CCwQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno\\_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F11-voelkerrecht.html%3Fcid%3D5100%26did%3D6954%26sechash%3Db438ac51&ei=4Np9VNmhAuSnygPL0YGQDA&usg=AFQjCNExlX8BrPiaVsUQjEs7xVge8nVQ&sig2=de2sMnv1c-nHA3wk8qVj5A&bvm=bv.80642063,d.bGQ](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CCwQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F11-voelkerrecht.html%3Fcid%3D5100%26did%3D6954%26sechash%3Db438ac51&ei=4Np9VNmhAuSnygPL0YGQDA&usg=AFQjCNExlX8BrPiaVsUQjEs7xVge8nVQ&sig2=de2sMnv1c-nHA3wk8qVj5A&bvm=bv.80642063,d.bGQ) (2. Dezember 2014).
  - Richtlinie zum International Schutz: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006; abrufbar unter: [http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&ved=0CF4QFjAH&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno\\_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F11-voelkerrecht.html%3Fcid%3D5100%26did%3D6955%26sechash%3D30a36318&ei=WeF9VPnKH4i\\_ygOk7gI&usg=AFQjCNGXWffovP5ZvOkMGLNIBlnkG2DAew&sig2=JL7hr5\\_-7Jeeq0G8iTT5kQ&bvm=bv.80642063,d.bGQ](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&ved=0CF4QFjAH&url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.ch%2Fno_cache%2Frecht%2F1-internat-fluechtlingsrecht%2F11-voelkerrecht.html%3Fcid%3D5100%26did%3D6955%26sechash%3D30a36318&ei=WeF9VPnKH4i_ygOk7gI&usg=AFQjCNGXWffovP5ZvOkMGLNIBlnkG2DAew&sig2=JL7hr5_-7Jeeq0G8iTT5kQ&bvm=bv.80642063,d.bGQ) (2. Dezember 2014).
- UNSG: United Nations Secretary General, Report of the Security-General on the protection of civilians in armed conflicts, UN Doc. S/2013/689; abrufbar unter: [http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s\\_2013\\_689.pdf](http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2013_689.pdf) (8. Dezember 2014).
- Waldmann, Peter: Bürgerkriege, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2002, S. 368.

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 28. Juli 1951 verabschiedet wurde, soll Menschen, die unter Verfolgung leiden, internationalen Schutz zusprechen, wo nationaler Schutz versagt. Wenn der Anteil der zivilen Kriegstoten bei 81 Prozent liegt, stellt sich sowohl die Frage, welche Schutzmöglichkeiten sich für Bürgerkriegsflüchtlinge aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, ebenso wie ein expliziter Schutz für Bürgerkriegsflüchtlinge aussehen kann. Nach dem Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie ist deutlich, dass es vor allem um die Frage geht, wer Schutzakteur im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wobei fraglich ist, ob die Qualifikationsrichtlinie den Schutzrahmen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht unzulässig verengt.

Da die Verfolgung im Kausalzusammenhang zu einem Verfolgungsgrund stehen muss, fallen Opfer generalisierter Gewalt aus dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention heraus. Jedoch spielt Verfolgung aufgrund rassistischer, religiöser

oder nationaler Motive in Bürgerkriegen in der Regel eine gewaltstrukturierende Rolle und auch das Merkmal der politischen Überzeugung, das eigentlich kein gruppenbezogenes Merkmal ist, kann in Bürgerkriegen zu einem solchen werden, wenn Personen verfolgt werden, weil ihnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird. Ebenso ist das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Bürgerkriegen wesentlich, da gerade Gewalt gegen Frauen in vielen Bürgerkriegen eine gewaltstrukturierende Rolle hat.

Die Qualifikationsrichtlinie hat für den europäischen Raum auf der Grundlage des differenzierenden Ansatzes das Schutzsystem des subsidiären Schutzes für Kriegsflüchtlinge gewählt, um den schwierigen Abgrenzungsfragen im Rahmen der Anerkennungsprüfung und im Bezug auf die Probleme der Beweisbarkeit zu begegnen. Es scheint jedoch fragwürdig, ob ein objektiver Flüchtlingsbegriff hier nicht zielführender sein kann.

